



**Landesbeauftragter für
Menschen mit Behinderungen**

**„Es ist normal verschieden zu sein.“
Handlungsvorschläge
zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
in den Kommunen in Niedersachsen**



„Arbeitsgruppe UN-Behindertenrechtskonvention“
des Landesrates der Beiräte und Beauftragten
für Menschen mit Behinderungen
in Niedersachsen

Vorwort des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

„Es ist normal, verschieden zu sein“

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Damit stehen sowohl die Bundes- wie die Landesregierungen vor der Aufgabe, die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention in geltendes Recht umzusetzen.

Aber es wird nicht reichen, dass Bund und Länder an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention arbeiten. Auch und gerade in den Kommunen, vor Ort, muss dies geschehen. Dort wo konkrete Politik für und mit Menschen mit Behinderungen gestaltet wird, dort muss die UN-Behindertenrechtskonvention ebenfalls umgesetzt werden.

Damit dies gelingen kann, hat eine Arbeitsgruppe des Landesrates für Menschen mit Behinderungen sich die Arbeit gemacht und konkrete Vorschläge zur Umsetzung entwickelt. Dem Landesrat gehören

- die kommunalen niedersächsischen Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten
- das Netzwerk behinderter Frauen
- die im beratenden Ausschuss des Integrationsamtes vertretenen Verbände und
- der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

an.

Diese Vorschläge können Richtschnur für das konkrete Handeln sein. Sie sollen insbesondere die Menschen mit Behinderungen vor Ort, die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker und alle an der Gestaltung der örtlichen Gegebenheiten Beteiligten motivieren, eigene Ideen zu entwickeln. Nicht zuletzt deshalb enthalten die Handlungsempfehlungen 15 so genannte best-practice Beispiele.

Ich habe gemeinsam mit dem Landesrat für Menschen mit Behinderungen zum Jahr der Inklusion 2012 aufgerufen. In mehr als 40 Veranstaltungen werden wir die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort bekannter machen. Im Rahmen des Jahrs der Inklusion 2012 erscheint auch diese Broschüre. Ich danke den Autorinnen und Autoren, insbesondere der Leiterin der Arbeitsgruppe, Frau Susanne Grebe-Deppe, für ihr Engagement.

Ihnen, den Leserinnen und Lesern wünsche ich viele Erkenntnisse darüber, wie die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention in Ihrer Region umgesetzt werden können.

Karl Finke
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen	3
Einleitung – Die UN Behindertenrechtskonvention	5
I Teilhabe / Inklusion	10
Barrierefreiheit und Mobilität	10
Assistenz	12
Bildung und Erziehung	13
Bewusstseinsbildung	17
Interessenvertretung – Politik und Engagement	18
II Selbstbestimmung und Autonomie	20
Familie und Partnerschaft	20
Freizeit, Kultur und Sport	21
Teilhabe am Arbeitsleben	23
Gesundheit und Pflege	25
Kommunikation	26
III Nichtdiskriminierung	27
Antidiskriminierung und Schutz der Persönlichkeitsrechte	27
Exkurs: „Empowerment“ für Frauen und Mädchen mit Behinderungen	27
Mitwirkung – Die Arbeitsgruppe UN BRK	30
Inklusion vor Ort - Beispiele guter Praxis	31

Einleitung

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Perspektivenwechsel

„Alle Menschen haben Rechte. Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. Überall auf dieser Welt.“¹ Mit diesen drei Sätzen in einfacher Sprache ist die Kernbotschaft der UN-Behindertenrechtskonvention² umrissen.

Menschen mit Behinderungen bilden weltweit die größte und am meisten benachteiligte Minderheitengruppe. Sie leben in vielen Ländern noch immer weitgehend aus der Gesellschaft ausgeschlossen (social exclusion), grundlegende Rechte zur selbst bestimmten Lebensgestaltung werden ihnen vorenthalten. Behinderung ist eng verbunden mit Armut (50% aller Behinderungen wären vermeidbar und sind direkte Folge von Armut).³

In der Bundesrepublik Deutschland wurde nach Ende der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Entrechtungs- und Vernichtungspolitik gegenüber Menschen mit Behinderungen ein einzigartiges hoch differenziertes System der Fürsorge in Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen entwickelt, das ihre soziale und gesellschaftliche Exklusion trotz des Anspruchs der Integration manifestiert hat.

Die UN BRK verändert den Diskurs über Behinderung, indem sie Behinderung in der Perspektive der Menschenrechte thematisiert und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die unterschiedlichen Menschenrechtspakte in ihrer Bedeutung für Menschen mit Behinderungen auslegt. Sie zielt darauf, die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch behinderte Menschen zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Damit geraten die gesellschaftlichen Hürden in den Blick, die Menschen mit Handicap an voller Teilhabe und Selbstbestimmung hindern.

Bei der Umsetzung der UN BRK geht es somit vor allem um einen Perspektivenwechsel, von einer Politik der Fürsorge zu einer Politik der Rechte:

- vom Konzept der Integration zum Konzept der Inklusion
- von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung
- vom Objektstatus zum Subjektstatus
- von PatientInnen zu BürgerInnen
- von Problemfällen zu TrägerInnen von Rechten

1 Zitiert aus einem Referat von Bärbel Pieschke, Behindertenbeirat Aurich

2 Im Folgenden: UN BRK

3 A Regions' Handbook to Understanding and Implementing the UN Convention on the Rights of People With Disabilities, AER Working Group, April 2010

Ein dynamischer Begriff von Behinderung

Während die bundesdeutsche Sozialgesetzgebung Behinderung medizinisch als individuelle Eigenschaft eines Menschen definiert und an einem daraus resultierenden Teilhabedefizit festmacht⁴, geht die UN BRK von einem dynamischen Begriff von Behinderung aus. Demnach entsteht Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die Menschen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Behinderung konstituiert sich aus veränderbaren Variablen.

Die UN BRK überwindet den medizinischen Defizitansatz in der Interpretation von Behinderung durch die Wertschätzung der individuellen Besonderheit jedes Menschen. Sie erkennt den Beitrag an, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und verknüpft Fortschritte in der gesellschaftlichen Entwicklung direkt mit der Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.

Ein inklusive Gesellschaft

Dem Verständnis von Inklusion entsprechend wird jeder Mensch in seiner Besonderheit als selbstverständliches Mitglied der Gesellschaft anerkannt und hat die Möglichkeit, im vollen Umfang an ihr teilzuhaben. Normal ist die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden zwischen Menschen. Zur Normalität gehört auch die Behinderung. Eine inklusive Gesellschaft schafft Strukturen, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Die in Artikel 3 der UN BRK formulierten allgemeinen Grundsätze bilden die Leitlinien für die Umsetzung auf den unterschiedlichen Handlungsebenen des Staates, der Länder und der Kommunen:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Umsetzung der UN BRK

Nach der Ratifizierung der UN BRK und ihres Fakultativprotokolls durch Bundesregierung und Bundesrat ist die UN BRK am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten und seither geltendes Recht. Gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder müssen an die Vorgaben der UN BRK angepasst

⁴ „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 I SGB IX)

werden. Gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes sind auf Bundes- und Länderebene alle gesetzgebenden und politischen Gremien an die UN BRK gebunden und müssen dieser im Rahmen ihrer Aufgaben Geltung verschaffen. Die Kommunen sind aufgefordert, die Bestimmungen der UN BRK für ihre Handlungsebene zu interpretieren und in die Praxis von Politik und Verwaltung umzusetzen.

Darüber hinaus ist die Aufgabe der Umsetzung der UN BRK jedoch ganz wesentlich ein gesamtgesellschaftliches Projekt, bei dem alle Gruppen und Individuen gefordert sind. Inklusion beginnt mit Gedanken, beginnt mit einer Haltung des Respekts und der Wertschätzung gegenüber dem oder der Anderen. Zur Achtung der Selbstbestimmung gehört zuallererst, dass Menschen mit Behinderungen ihre Wahrnehmungen, Interessen und Bedürfnisse artikulieren können. Deshalb müssen Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen in alle Dialoge und bei allen Entscheidungen einbezogen werden, welche die Umsetzung der Konvention betreffen: „Nichts über uns ohne uns!“ Die Einbeziehung behinderter Menschen ist Pflichtaufgabe. Partizipation und Mitwirkung behinderter Menschen sind vor allem in politischen Prozessen unabdingbar, aber auch in allen anderen Bereichen.

Kommunale Beiräte und Beauftragte als Chance

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen hat aktuell über 100 Mitglieder, VertreterInnen aus kommunalen Beiräten und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen aus Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen, das Netzwerk behinderter Frauen sowie die im beratenden Ausschuss des Integrationsamtes vertretenen Verbände. Seit Einführung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) ist die Zahl der Mitglieder des Landesrats rasant gestiegen, denn Landkreise und kreisfreie Städte müssen einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium als Beratungsinstanz und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen etablieren.

Mit Beiräten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen steht eine regionale und lokale Infrastruktur zur Verfügung, die hervorragend dazu geeignet ist, die Leitgedanken der UN BRK und Handlungsansätze zu ihrer Umsetzung dahin zu transportieren, wo die Menschen leben und das tägliche Miteinander im Wohnumfeld, in Kindergarten, Schule und Arbeitsplatz, in der Freizeit und beim Sport, im Krankenhaus und in Senioreneinrichtungen gestaltet wird. Beiräte und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen können als Interessenvertretungen den Dialog mit Trägerorganisationen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen und -verbänden, mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Politik und Verwaltung aufnehmen und die Formulierung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN BRK anregen und begleiten.

Dabei muss nicht jede Kommune „das Rad neu erfinden“. Inklusive Handlungsansätze in unterschiedlichen Handlungsfeldern werden in einzelnen Kommunen des Landes bereits seit längerem erfolgreich praktiziert. In anderen Kommunen werden Aktionspläne oder Pilotprojekte entworfen und erprobt. Einen Einblick in die Vielfalt inklusiver Praxis vor Ort geben die Beispiele im Anhang. Der Landesrat ist Forum für Erfahrungsaustausch, gemeinsames Lernen sowie konzeptionelle und politische Diskussion. Im kontinuierlichen Dialog mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen werden die Handlungsebenen der Kommunen und des Landes vernetzt, gemeinsame Anliegen formuliert und Initiativen gestartet.

„Die Arbeitsgruppe UN-Behindertenrechtskonvention“

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen hat bei seiner Sitzung am 03.03.2010 beschlossen, eine Arbeitsgruppe damit zu beauftragen, Handlungsvorschläge zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen in Niedersachsen zu erarbeiten. Die insgesamt elf Mitglieder der Arbeitsgruppe trafen sich in wechselnder Zusammensetzung zu sieben ganztägigen Arbeitstreffen in Hannover und legten zur Sitzung des Landesrates am 04.11.2010 einen Zwischenbericht über ihre Ergebnisse vor.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden von einzelnen Mitgliedern vorbereitet und mit Hilfe partizipativer Moderationstechniken gestaltet.

Die Ergebnisse wurden protokolliert und bildeten die Grundlage für Anregungen zu unterschiedlichen Themenbereichen, die von Mitgliedern der AG formuliert und von einem Redaktionsteam in Textform gebracht wurden.

Ziele der Handreichung

Die Arbeitsgruppe hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Anregungen zur Umsetzung der UN BRK für Kommunen in Niedersachsen zu entwickeln.
- Handlungsaufträge für Niedersachsen zu benennen.
- Entscheidungsträger und Betroffene über Bedeutung und Auftrag der UN BRK zu informieren.
- Die Botschaft der UN BRK eindeutig zu formulieren.
- Beispiele guter Praxis aus den Kommunen vorzustellen.

Ausgehend von den Allgemeinen Grundsätzen der UN BRK hat die Arbeitsgruppe sich auf drei Kerngedanken konzentriert:

- Teilhabe/Inklusion
- Selbstbestimmung und Autonomie
- Nichtdiskriminierung

Zu diesen Kerngedanken wurden zunächst Visionen und Ziele und schließlich Handlungsvorschläge erarbeitet. Diese geben den Kommunen konkrete Anregungen, wie sie dazu beitragen können, Teilhabe, Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung für Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen zu verwirklichen.

Handlungsvorschläge zur Umsetzung der UN BRK in den Kommunen

Wir sind uns dessen bewusst, dass der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft als Prozess gestaltet werden muss, der Jahre und Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Nicht alle Anregungen können vor Ort sofort aufgenommen und umgesetzt werden, neue Herausforderungen und Anpassungsbedürfnisse können sich entwickeln.

Landkreise, Städte und Gemeinden in Niedersachsen stehen jedoch vor der Aufgabe, im Dialog mit Interessenvertretungen behinderter Menschen kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten, die bei regionalen Gegebenheiten, Ressourcen und Erfordernissen ansetzen und kontinuierlich fortgeschrieben werden. Inklusion sollte ähnlich wie die Chancengleichheit von Männern und Frauen als bedeutsames Kriterium des Handelns von Politik und Verwaltung in den Kommunen festgeschrieben und überprüfbar gemacht werden. Die Handlungsvorschläge des Landesrats für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen können in diesem Zusammenhang auch als Prüfkriterien für die Umsetzung von Inklusion in unterschiedlichen Lebensbereichen gelesen werden.

Wir hoffen, dass die Handlungsvorschläge als Bausteine für die Gestaltung einer inklusiven Politik und Verwaltung und zur Anregung eines breit angelegten Dialogs über die Visionen und Zielsetzungen einer inklusiven Gesellschaft genutzt werden, damit wir irgendwann feststellen können: „Es ist normal, verschieden zu sein!“

Legende

Im Anschluss an eine Einleitung zu einem Themenbereich werden stichwortartig Herausforderungen für die Handlungsebenen des Bundes und der Länder benannt. Anschließend werden in der Form von Aussagesätzen Handlungsvorschläge und Anregungen für die Kommunen formuliert.

Das Redaktionsteam:

Daniela Gobat, Susanne Grebe-Deppe, Monika Nölting

I Teilhabe / Inklusion

Barrierefreiheit und Mobilität

Barrierefreiheit bedeutet, dass Gebäude, Straßen und Wege, Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet sind, dass sie für alle Menschen uneingeschränkt zugänglich sind und von allen genutzt werden können, um eine gleichberechtigtes Miteinander in der Gesellschaft sicher zu stellen.

Barrierefreiheit ist als Querschnittsaufgabe anzusehen und berührt alle Bereiche des täglichen Lebens. Der Begriff der Barrierefreiheit bezieht sich daher ganz bewusst nicht nur auf die Gestaltung von öffentlichen Wegen, Gebäuden und den ÖPNV, sondern auch auf die Bereiche Kommunikation und Information, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe auch für Menschen mit Sinnes- und Lernbehinderungen möglich ist.

Die UN- Behindertenrechtskonvention widmet sich im Artikel 9 dem Themenbereich der Barrierefreiheit/Zugänglichkeit und erklärt Barrierefreiheit als unabdingbare Voraussetzung für gelebte Inklusion.

Das Prinzip der Barrierefreiheit bezieht sich auf allgemein zugängliche öffentliche Einrichtungen, die auch von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen genutzt werden. Dem gegenüber bezieht sich das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen z. B. in der Schule, am Arbeitsplatz. Die barrierefreie Gestaltung erfolgt hier am Bedarf des Menschen mit Behinderung.

Für das Land ergeben sich folgende Aufgabenstellungen:

Das Land Niedersachsen ist herausgefordert, die Bauordnung an entsprechende DIN-Normen (z. B. 18040) anzupassen. Aufgaben bestehen darin, im Dialog mit Träger von Komplexeinrichtungen den Bau von Wohnheimen zu stoppen, Komplex-Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu dezentralisieren, Barrierefreiheit zu fördern sowie gesetzliche Vorgaben und Programme dazu festzulegen.

Barrierefreiheit aller öffentlichen Gebäude

Die Kommune ...

- ... nimmt eine Bestandsaufnahme ihrer Liegenschaften und aller öffentlicher Gebäude unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Barrierefreiheit vor.
- ... legt Prioritäten der Dringlichkeit von Umbaumaßnahmen fest und verpflichtet sich zu einer Zielvereinbarung mit zeitlichen Vorgaben, bis wann in einzelnen Bereichen Kriterien der Barrierefreiheit erfüllt sind.
- ... bezieht Menschen mit verschiedenen Behinderungen vor Ort beratend bei der Entwicklung einer barrierefreien Infrastruktur ein.
- ... setzt die geltenden DIN-Normen (z. B. 18040) uneingeschränkt um. Es wird keine Baugenehmigung oder Genehmigung für die Umbaumaßnahme eines öffentlichen Gebäudes erstellt, wenn die Bauplanung die Kriterien nicht erfüllt.

- ... beauftragt Interessenvertretungen behinderter Menschen, Baupläne von öffentlichen Bauvorhaben zu begutachten.
- ... sensibilisiert die Bauverwaltung sowie Architekten und Planer im Dialog mit Menschen mit Behinderung für das Anliegen der Barrierefreiheit (Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit).
- ... achtet im Dialog mit privaten Investoren darauf, dass neue Geschäfts- und Bürogebäude barrierefrei gebaut werden.
- ... sorgt dafür, dass Wahllokale grundsätzlich barrierefrei sind. Dazu gehört neben der Zugänglichkeit auch, dass Wahldokumente in leichter Sprache, in Brailleschrift oder digitalisiert vorgehalten werden.
- ... stellt im öffentlichen Raum Behindertentoiletten bedarfsorientiert in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Barrierefreier ÖPNV und Wegenetz

Die Kommune...

- ... vereinbart mit Verkehrsbetrieben oder Verkehrsverbänden, dass nur Verkehrsmittel zum Einsatz kommen, die barrierefrei sind und dass Haltestellen barrierefrei sind bzw. umgerüstet oder neu gestaltet werden.
- ... vereinbart mit Verkehrsbetrieben oder Verkehrsverbänden, dass das Personal im respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult wird.
- ... wirkt im Dialog mit der Bundesbahn sowie Regionalanbietern im Schienenverkehr darauf ein, dass Bahnhöfe barrierefrei gestaltet werden.
- ... entwickelt in strukturschwachen Regionen Beförderungsalternativen zum ÖPNV und fördert diese.
- ... stellt sicher, dass die Infrastruktur im öffentlichen Wegenetz barrierefrei ist (taktile Felder bei allen Fußgängerüberwegen, akustische Ampeln für Sehbehinderte, Prinzip der zwei Sinne, d. h. audio und visuell bei Ansagen, Hinweisschildern, Fahrplantaafeln, Sprech- und Notrufanlagen).
- ... achtet bei der Pflege des Wegenetzes auf eine Erhaltung der ebenen Flächen.
- ... sucht im Dialog mit behinderten und nicht behinderten Menschen Lösungsansätze und prüft die Umsetzbarkeit im Einzelfall.

Barrierefrei Einkaufen

Die Kommune...

- ... sensibilisiert Eigentümer von öffentlich zugänglichen Gebäuden (Geschäfte, Einkaufszentren, Apotheken) im Hinblick auf die Zugänglichkeit (Ausgleichsflächen wie z. B. Rampen, Aufzug).
- ... schafft in Kooperation mit dem Einzelhandel Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderungen zur Erreichung von Geschäften, Einkaufszentren und Apotheken.
- ... überprüft die Umsetzung baulicher Regelungen für die Gestaltung von gewerblichen Räumlichkeiten (Gänge stufenlos, Orientierungspunkte, Anordnung/Höhe der Regale).
- ... regt im Dialog mit dem Einzelhandel an, dass für Menschen mit Seh-/Hörbehinderungen in den Geschäften Kommunikationshilfen bereitgestellt werden (z. B. Visualisierung der Durchsagen und Kundeninformationen, Ruf-Assistenz) sowie das Verkaufspersonal im Kundenkontakt mit Menschen mit Behinderungen geschult wird.

Barrierefreier Wohnraum

Die Kommune...

- ... informiert und berät über barrierefreie Wohnungsangebote und Fördermöglichkeiten der Wohnraumanpassung (z. B. Wohnberatungsstelle, Pflegestützpunkt).
- ... etabliert in Kooperation mit Innungen, Handwerkskammern, regionalen Betrieben, Kreditinstituten und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung ein Kompetenznetz barrierefreies Bauen. In diesem Rahmen werden Fachkräfte geschult, Infomaterial bereit gestellt und qualifizierte Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen angeboten.

Selbstbestimmtes Wohnen

Die Kommune...

- ... fördert unterschiedliche Wohnformen (Wohnung, betreutes Wohnen, Mehrgenerationshäuser) für Menschen mit Behinderungen.
- ... unterstützt Menschen mit Behinderungen frei zu wählen, wo und mit wem sie leben wollen.
- ... berät Menschen dahingehend, verstärkt ambulante vor stationären Wohnformen wahrzunehmen und setzt sich dafür ein, dass Komplex-Einrichtungen dezentralisiert werden.

Assistenz

Die „Persönliche Assistenz“ ist für viele Menschen mit Behinderung die einzige Möglichkeit, ihr Leben selbstbestimmt nach eigenen Vorstellungen und unabhängig von organisatorischen Zwängen der Behinderteneinrichtungen und fremdbestimmter Fachlichkeit zu leben sowie ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Gemäß Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderung an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz. Die Assistenzleistungen sind auf Grundlage der Gleichberechtigung zu gewähren und müssen den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen.

Für das Land ergeben sich folgende Aufgabenstellungen:

- Schaffung eines Assistenzgesetzes.
- Entwicklung von Leitfäden/Richtlinien für die individuelle Ermittlung des Assistenzbedarfs.

Die Kommune...

- ... erkennt die persönliche Assistenz als selbstbestimmte Form der Unterstützung an.
- ... macht Menschen mit Behinderung gegenüber das Recht auf Assistenz transparent.
- ... verpflichtet sich, den Umfang der zu gewährenden Assistenzleistungen in einem Zielplanungsgespräch zu erarbeiten. Der Antragsteller ist in die Planung als Gesprächspartner „auf Augenhöhe“ einzubeziehen. Er hat das Recht, dass eine Person seines Vertrauens zur Planung hinzugezogen wird. Auf Wunsch sind die/der Beauftragte der Kommune für Menschen mit Behinderung bzw.

- ein Mitglied des Behindertenbeirates einzubeziehen.
- ... weist im Dialog mit dem Assistenznehmer darauf hin, dass Assistenzleistungen in unterschiedlicher Form in Anspruch genommen werden können (Einrichtung/Trägerverein/Genossenschaft/Arbeitgebermodell).
 - ... ermöglicht die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets unabhängig von der Form der Assistenzleistungen.
 - ... verweist für die Gewährung von Assistenzleistungen nicht ausschließlich auf Freiwillige im FSJ oder Bundesfreiwilligendienst, da diese einen ständigen Personalwechsel mit sich bringen, der für Menschen mit Behinderung nicht zumutbar ist.
 - ... legt der Kostenübernahmeerklärung für Assistenzleistungen eine angemessene Bezahlung für die Assistenten zu Grunde, damit sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen werden können, die Kontinuität und Zuverlässigkeit mit sich bringen sowie eine Wertschätzung dieser anspruchsvollen Tätigkeit zum Ausdruck bringen.
 - ... bildet ihre Mitarbeiter, die mit den Belangen der Menschen mit Behinderung betraut sind (hier konkret: Bearbeitung der Anträge auf Assistenzleistungen) fort in folgenden Bereichen:
 - Umgang mit Menschen mit Behinderung – Behinderung als Ausdruck von Vielfalt – Anerkennung der Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung.
 - Die Inhalte und Bedeutung von Persönlicher Assistenz.
 - Selbstbestimmung und Autonomie.
- Diese Fortbildungsmaßnahmen sind vorzugsweise von Menschen mit Behinderung, die Erfahrung im Bereich der Persönlichen Assistenz haben, durchzuführen.
- ... stellt pädagogische Assistenz für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Verfügung, um den Besuch der Regelschule zu ermöglichen. Land und Kommunen müssen sich einigen, wer pädagogische Assistenz zur Verfügung stellt und finanziert.
 - ... erkennt das Recht auf Elternassistenz (auch als Persönliches Budget) an.
 - ... engagiert sich für die Einrichtung einer trägerunabhängigen Assistenzberatung und -vermittlung in der Kommune. Diese sollte auch die Organisationsbegleitung durchführen und Unterstützung im Bereich der Wahrnehmung von Selbstbestimmung und Autonomie leisten sowie den Personenkreis der Assistenznehmer informieren und fortbilden. Modellhaft werden hier die vom Landesbeauftragten MmB geplanten Budgetbüros tätig werden.
 - ... setzt sich für eine Qualifikation der Menschen, die im Bereich der Persönlichen Assistenz arbeiten möchten, ein.
 - ... engagiert sich für eine differenzierte Qualifikation für Menschen, die als Schul- und Integrationsassistenz tätig sind.
 - ... fördert und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Assistenz, deren Ziel es sein soll, dass dieses Arbeitsfeld Wertschätzung erfährt und als Berufsfeld etabliert wird.

Bildung und Erziehung

In Niedersachsen wurde bereits 1993 der Vorrang der Integration in das Niedersächsische Schulgesetz aufgenommen. Kürzungen im Bildungsbereich führten in der Folgezeit zu einer begrenzten Umsetzung. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bekräftigte 1997, dass Integration eine „verstärkt realisierungswürdige Alternative“ zur Sonder-/Förderschule darstelle. Es führte aus, dass dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand entsprechend ein genereller Ausschluss von Kindern

mit Behinderung verfassungswidrig ist und dass es die Verpflichtung des Staates ist, den Belangen behinderter Kinder im Hinblick auf integrative Beschulung ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Wirklichkeit sieht immer noch anders aus. Die meisten Kinder mit besonderem Förderbedarf besuchen vom 6. Lebensjahr an Förderschulen, in denen sie ganztags unterrichtet und versorgt werden. Man begegnet behinderten Kindern in Deutschland noch immer zu selten auf der Straße, auf Spielplätzen oder in Sportvereinen. Zehn bis zwölf Jahre lang bis zum Ende der Schulzeit haben sie kaum soziale Kontakte zur Alltagswelt. Sie leben in einer Parallelgesellschaft. Während bundesweit im Bereich der Kindertageseinrichtungen ein Inklusionsanteil von über 60 Prozent erreicht wird, werden in der Grundschule rund 34 Prozent, in der Sekundarstufe I nur noch 15 Prozent der Kinder mit Förderbedarf gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet. In Niedersachsen liegt die Quote der inklusiven Beschulung in Primar- und Sekundarstufe bei 6,6 Prozent.⁵

Gegen die weit verbreitete Meinung, behinderte Kinder würden in Förderschulen am besten betreut und individuell gefördert, argumentieren Eltern vor dem Hintergrund gemeinsamer Beschulung:

- Behinderte Kinder, die in der Regelschule lernen, haben eine erhöhte Leistungsbereitschaft und sie erreichen einen vergleichsweise höheren Lernstand als beim Besuch einer Förderschule.
- Integrative Klassen beeinflussen jedoch nicht nur das Lernverhalten von Kindern mit Handicap positiv. Auch die nicht behinderten Kinder profitieren davon.
- Soziale Kompetenzen werden durch gemeinsames Lernen entwickelt, Gewaltbereitschaft gesenkt, Hilfsbereitschaft und Konfliktfähigkeit werden gefördert. Der Zusammenhalt innerhalb der Klasse wird gestärkt.
- Die individuelle Förderung einzelner Kinder, auch der ohne Integrationsstatus, wird möglich.

In vielen europäischen Ländern, insbesondere in Skandinavien, ist gemeinsamer Unterricht – lernzielidentisch oder lernziendifferenziert - die Regel. Die Ergebnisse der PISA-Studien belegen, dass Schüler an einer Schule für alle besser abschneiden als Schüler in stark selektierenden Schulsystemen.

Die UN-Konvention fordert als Menschenrecht ein, was uns angesichts des Schulsystems in Deutschland noch als Utopie erscheint.

In Artikel 24 wird der getrennten Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern eine Absage erteilt. Die Vertragsstaaten werden dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem einzuführen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem und insbesondere Kinder mit Behinderungen nicht vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen bleiben. Die Zukunft gehört der inklusiven Erziehung. Die UN-Konvention setzt die Standards dafür.

Am 23. März 2012 hat der niedersächsische Landtag ein „**Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule**“ verabschiedet, das Kindern mit und ohne Behinderung einen „barrierefreien und gleichbe-

⁵ Vgl. Gemeinsam lernen. Inklusion leben. Status Quo und Herausforderungen inklusiver Bildung in Deutschland. Studie der Bertelsmann-Stiftung, 2010

rechtigten Zugang“⁶ zu den Regelschulen ermöglichen soll. Dabei sollen Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung „durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt“⁷ werden. Eltern behinderter Kinder sollen grundsätzlich die Schulform für ihre Kinder wählen können.

Das Gesetz sieht vor, dass Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören weiterhin bestehen bleiben und als sonderpädagogische Förderzentren die sonderpädagogische Versorgung der Regelschulen übernehmen. An der Förderschule Lernen sollen Kinder zukünftig erst ab der 5. Klasse unterrichtet werden, alle anderen Förderschulen sollen ab der Primarstufe erhalten bleiben. In der Gesetzesvorlage wird die Fortsetzung des Sonderschulsystems damit begründet, dass so die Wahl des bestgeeigneten Lernorts sichergestellt werden könne. Der Gesetzgeber vertritt die Annahme, dass die Mehrzahl der Kinder mit den genannten Unterstützungsbedarfen weiterhin Förderschulen besuchen werden, weil die Eltern sich für eine „exklusive“ Beschulung entscheiden werden.⁸

Ab dem Schuljahr 2012/13 kann im Schuljahrgang 1 aufsteigend an Regelschulen inklusiv unterrichtet werden und ab dem Schuljahr 2013/14 müssen Schulträger inklusive Grundschulen und inklusive weiterführende Schulen vorhalten, und zwar aufsteigend, beginnend mit den Schuljahrgängen 1 bzw. 5. Dabei wird den Schulträgern übergangsweise bis 2018 die Einrichtung allgemeiner Schwerpunktschulen als inklusive Schulen eingeräumt.

Herausforderungen für das Land Niedersachsen:

Kinder und Heranwachsende mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Es muss eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen Kindertagesstätten, Schulen, Berufsschulen, Universitäten und Weiterbildungseinrichtungen verwirklicht werden. Mittelfristiges Ziel ist das Angebot inklusiver Bildung beginnend im vorschulischen Bereich bis zur beruflichen Bildung und für ein lebenslanges Lernen. Räumliche Voraussetzungen und pädagogische Konzepte müssen entwickelt werden. Der Verankerung sonderpädagogischer Inhalte in allen Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für alle Schularten kommt dabei im Hinblick auf den Umgang mit vielgestaltigen Lerngruppen und mit individueller Förderung besondere Bedeutung zu.

Schulorganisation, Richtlinien, Bildungs- und Lehrpläne, Pädagogik und nicht zuletzt die Lehrerbildung sind perspektivisch so zu gestalten, dass an den allgemeinen Schulen ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bestmöglich entfalten können und ein höchstmögliches Maß an Aktivität und gleichberechtigter Teilhabe für sich erreichen.

6 Nds. GVBl. Nr 4/2012, ausgegeben am 29.03.2012: Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012

7 Ebd., § 4, (1), 1 und ebd., § 4, (2), 2

8 Vgl. Niedersächsischer Landtag, Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen, Drucksache 16/4137, Hannover 26.10.2011, Begründung, Seite 9

Kultusministerium, Schulträger und Schulen haben dafür Sorge zu tragen, dass

- jedes Kind das Recht auf den Besuch einer allgemeinen Schule wahrnehmen kann.
- ein echtes Elternwahlrecht besteht.
- die freie Wahl der Lernorte und der Unterrichtssprache gewährleistet ist.
- jede/jeder Zugang zu den Lerninhalten frei von kommunikativen Hemmnissen hat.
- Regeleinrichtungen in Wohnortnähe Normalität sind.
- mehr Menschen mit Behinderungen als Lehrkräfte eingestellt werden.
- es statt ausgrenzender Diagnostik künftig eine bildungsbegleitende Beratung für alle Kinder mit individueller Zielplanung gibt.
- die Qualifizierung von Lehrkräften und Beraterinnen Inklusion beinhaltet.
- der Begriff des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung abgeschafft wird und stattdessen individuelle Bildungspläne und Curricula für Inklusion entwickelt werden.

Die Kommunen sind herausgefordert, den Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung umzusetzen. Sie können sich auf den Weg machen, indem sie Barrierefreiheit in den Schulen verwirklichen, im Einzelfall individuelle Vorkehrungen treffen, inklusive Schulkonzepte fördern und ihre Schulentwicklungsplanung an der Perspektive der Inklusion orientieren.

Die Kommune...

- ... richtet unter ihrer Federführung einen „Runden Tisch“, eine Projektgruppe oder ein anderes Planungsgremium ein, um die schulische Inklusion vor Ort auf den Weg zu bringen. Dabei werden Regel- und Förderschulen, Schulverwaltungen, Eltern- und Schülervvertretungen sowie Interessenvertretungen behinderter Menschen und von Eltern von Kindern mit Behinderungen einbezogen.
- ... führt einen kontinuierlichen Dialog mit allen o. g. Gruppen und Institutionen bei der Umsetzung der Inklusion.
- ... erarbeitet eine Konzeption mit Zielvereinbarung, in welchen Schritten eine inklusive Veränderung der Schullandschaft vollzogen werden soll.
- ... nimmt in die Schulentwicklungsplanung das Ziel der inklusiven Öffnung und der Weiterentwicklung von Förderschulen zu Förderzentren auf.
- ... achtet im Dialog mit Bildungseinrichtungen darauf, dass Bildungskonzepte die unterschiedlichen Ausgangslagen und Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigen, ohne sie zu stigmatisieren und ihre Bildungsansprüche zu reduzieren.
- ... erarbeitet in Kooperation mit den zuständigen Trägern Konzepte einer umfassenden frühen Förderung in allen Entwicklungsbereichen.

Qualitätsstandards

Die Kommune...

- ... setzt bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Krippen, Kindertagesstätten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen den Grundsatz der Barrierefreiheit um.
- ... verwirklicht das Recht von Eltern und Kindern bzw. jungen Erwachsenen, entsprechende Bildungseinrichtungen (z. B. Krippen, Kitas, Schulen, Förderzentren, Beruf, Studium) frei zu wählen.
- ... berücksichtigt Inklusion als Qualitätsmerkmal bei der Qualitätsvereinbarung mit Krippen und Kindertagesstätten.

- ... bietet in der Kindertagespflege Plätze für alle Kinder an. Betreuungskräfte werden für die besonderen Herausforderungen im Umgang mit Kindern mit Behinderung geschult.
- ... setzt sich dafür ein, Menschen mit Handicap einen barrierefreien und individuell angepassten Zugang zum lebenslangen Lernen an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu ermöglichen.
- ... stellt in allen kommunalen Bildungseinrichtungen Kommunikationshilfen zur Verfügung.
- ... unterstützt, dass Bildungsangebote für sehbehinderte Menschen, die neben dem Erlernen der Brailleschrift auch Mediennutzung, Orientierung und Mobilität beinhalten, wohnortnah stattfinden.
- ... schafft für gehörlose SchülerInnen ein bilinguales und bikulturelles Angebot in Frühförderung und Schule (Gebärdensprache und verbale Kommunikation).
- ... gewährleistet den Einsatz von InklusionsassistentInnen an Schulen während der gesamten Unterrichts- und Betreuungszeit sowie während des Hortbesuchs.
- ... erarbeitet ein an die Bedürfnisse von SchülerInnen angepasstes Tätigkeitsprofil von schulischen AssistentInnen (Schulbegleitung).
- ... bietet SchülerInnen mit Handicap eine geeignete und zumutbare Schülerbeförderung an, deren maximale Fahrtdauer sich nicht von der für Schüler ohne Handicap Fahrzeit unterscheidet.

Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommune...

- ... gewährleistet, dass Frühförderung und Beratung grundsätzlich einem ganzheitlichen, ressourcen- und bedürfnisorientierten Ansatz entsprechen und Selbstbestimmung unterstützen.
- ... bietet eine fachliche Beratung für alle Bildungsphasen von frühkindlicher Erziehung über die schulische und berufliche Bildung bis zum lebenslangen Lernen wohnortnah, barrierefrei (auch in Bezug auf Kommunikation etc.), mobil und ambulant kostenlos an.
- ... regt Initiativen und die Interessenvertretung von Eltern behinderter Kinder an und unterstützen diese.
- ... unterstützt den Übergang in das Berufsleben durch individuelle Förderung und begleitende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen, der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdiensten und anderen Partnern.
- ... veröffentlicht gute Beispiele von Inklusion und informiert Eltern, Behörden und Lehrkräfte über Konzepte und Praxis von Inklusion vor Ort.

Bewusstseinsbildung

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt tief verwurzelte Denkmuster und gesellschaftliche Konzepte in menschenrechtlicher Perspektive in Frage. Besonders deutlich wird dies in ihrem dynamischen Verständnis von Behinderung und dem Postulat einer inklusiven Gesellschaft.

Gegenüber dem Verständnis der deutschen Sozialgesetzgebung von Behinderung versteht die UN-Konvention Behinderung als Zusammenwirken individueller Einschränkungen und gesellschaftlicher Hürden. Behinderung wird als dynamisch und veränderbar begriffen: „...in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten

Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern..." (UN BRK, Präambel, e).

Gesellschaftliche Teilhabe wird nicht zwangsläufig durch ein individuelles Schicksal beeinträchtigt, sondern kann für Menschen mit Behinderungen Wirklichkeit werden, wenn die Gesellschaft offen ist für die große Bandbreite der Begabungen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder.

Der wichtigste Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Abbau von Barrieren in unseren Köpfen und Herzen. Daran muss jede/jeder einzelne mitarbeiten, zuallererst wir Menschen mit Behinderungen selbst. Wenn wir uns selbst das Recht auf Teilhabe, Selbstbestimmung und Respekt zugestehen, können wir es auch selbstbewusst einfordern und leben.

Die Kommunen können Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Weg in die inklusive Gesellschaft durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung unterstützen.

Die Kommune...

- ... fördert durch Fortbildungsmaßnahmen bei ihren MitarbeiterInnen in Behörden und Einrichtungen eine respektvolle, Verschiedenheit akzeptierende und wertschätzende Haltung gegenüber allen Menschen.
- ... bindet in diese Fortbildungsmaßnahmen Menschen mit Behinderungen ein.
- ... unterstützt Initiativen von Menschen mit und ohne Behinderungen zur inklusiven Bewusstseinsbildung.
- ... fördert das Empowerment, die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderungen (Selbsthilfegruppen und Verbände).
- ... regt an, dass kommunal geförderte Kulturprojekte Aspekte der Inklusion aufnehmen und unterstützt kulturelle Beiträge von Menschen mit Behinderungen.
- ... achtet darauf, dass das soziale und kulturelle Leben der Kommune Begegnungsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Handicap bietet.
- ... gestaltet Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich barrierefrei.
- ... bindet in kommunale Planungsprozesse „ExpertInnen in eigener Sache“ verantwortlich ein.
- ... beteiligt Menschen mit Behinderungen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel indem in Publikationen nicht nur Menschen ohne Behinderung abgebildet sind, sondern auch Menschen mit Behinderung und dieses nicht nur in Bezug auf das Thema Behinderung, sondern als ein Ausdruck der „Normalität“, da Menschen mit Behinderung ein Teil der Gesellschaft sind.
- ... thematisiert in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch sensible Fragen, zum Beispiel Partnerwahl, Familiengründung und sexuelle Selbstbestimmung behinderter Menschen sowie pränatale Diagnostik und das Recht auf Leben.

Interessenvertretung - Politik und Engagement

In Artikel 4 Absatz 3 „Allgemeine Verpflichtungen“ und in Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung hervorgehoben.

Menschen mit Behinderung haben Zugang zu allen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Gruppen und Verbänden und können gleichberechtigt Funktionen und Ämter ausüben.

Ein Schwerpunkt der UN-Behindertenrechtskonvention besteht darin, dass Menschen mit Behinderung als ExpertInnen in eigener Sache in alle Entscheidungen einbezogen werden. Dies bezieht sich auch auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Für Bund und Land ergeben sich folgende Aufgaben:

- Schaffung eines Angebots für Bildungsurlaub zum Thema Inklusion.
- Anerkennung von Fortbildungen für das Ehrenamt als Bildungsurlaub.
- Stärkung der Rechte von Heim- und Werkstatträten, die die gleiche Funktion wie Betriebsräte einnehmen.
- Angebot der Fortbildung für Heim- und Werkstatträte.
- Ermöglichung einer beratenden Mitgliedschaft in den Schulausschüssen der Räte/Kreistage für eine Vertretung des Behindertenbeirates.

Die Kommune...

- ... verankert in ihrer Arbeit das Thema Inklusion als Querschnittsaufgabe und ordnet ihm eine Stabstelle in der Verwaltung zu.
- ... richtet für die qualifizierte Arbeit der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung oder der/des Beauftragten für Inklusion eine entsprechende Personalstelle in der Verwaltung ein. Diese/er wird mit der Koordination der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort und der regelmäßigen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung beauftragt.
- ... richtet einen Haushaltstitel für die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein.
- ... entwickelt unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung einen Teilhabeplan und schreibt diesen regelmäßig fort.
- ... fördert das Engagement von Menschen mit Behinderung in der Politik. In allen Gemeinde-, Stadt- und Kreisräten sollen behinderte Menschen als Ratsmitglieder aktiv sein.
- ... schafft die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderung.
- ... gesteht dem/der Vorsitzenden des Behindertenbeirates in allen Ausschüssen des Rates/des Kreistages eine beratende Funktion und Antragsrecht zu.
- ... bezieht die Kompetenz der Menschen mit Behinderung bei Entscheidungen in Politik und Verwaltung ein.
- ... organisiert in Kooperation mit dem/der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeirat Fortbildungen für politisch engagierte Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, diese für ihren Einsatz in der Interessenvertretung zu stärken.
- ... achtet darauf, dass für das Amt der Schöffen auch Menschen mit Behinderung benannt werden.

II Selbstbestimmung und Autonomie

Familie und Partnerschaft

Familien, in denen ein Elternteil oder ein Kind von Behinderung betroffen ist, bedürfen besonderer Unterstützung, um ihnen ein eigenständiges Leben und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf eine freie und selbstbestimmte Partnerwahl, die Gründung einer Familie, sexuelle Selbstbestimmung sowie die Entscheidung über Fortpflanzung und Familienplanung. Die Konvention betont das Recht behinderter Kinder in ihren Familien zu leben, es sei denn, das Kindeswohl ist gefährdet.

Viele Eltern behinderter Kinder kämpfen immer noch einen einsamen Kampf, um für ihre Kinder eine bestmögliche medizinische Versorgung und Förderung sowie die selbstverständliche Teilhabe an Bildung und Freizeitangeboten in Regeleinrichtungen zu erreichen. Diese Familien sind überproportional stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Höher als in anderen Familien ist auch der Anteil Alleinerziehender.⁹

Handlungsmöglichkeiten der Kommune zur Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern oder Eltern bestehen in der Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie über die Unterstützung familiennaher Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z. B. Frauenhaus, pro familia).

Die Kommune...

- ... macht für Eltern mit Behinderung Assistenzleistungen verfügbar, damit sie ihre Kinder in häuslicher Umgebung betreuen können (Elternassistenz).
- ... bewilligt für Eltern mit Behinderung sowie für Familien mit behinderten Kindern flexible Dienstleistungen (z. B. Teilhabeleistungen, Tagespflege).
- ... stellt unabhängige Beratungsangebote in den Bereichen sexuelle Selbstbestimmung, Verhütung, Familienplanung und -gründung zur Verfügung, die Menschen mit Behinderung vorurteilsfrei beraten, Wahlmöglichkeiten aufzeigen und sie in ihrer Selbstbestimmung stärken (z. B. in Bezug auf das Recht behinderter Kinder geboren zu werden und Entscheidungen über Maßnahmen der pränatalen Diagnostik).
- ... berücksichtigt in Angeboten der Elternbildung und -beratung die besondere Situation von Familien, in denen ein Elternteil oder ein Kind behindert ist (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzbund).
- ... unterstützt die inklusive Öffnung von Angeboten der Frühen Hilfen und Familienhebammen als Unterstützungsformen für Familien, in denen ein Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist.
- ... stellt für Familien mit Handicap transparente Informationen über vorhandene Unterstützungsangebote zur Verfügung.
- ... setzt sich für eine interdisziplinäre Vernetzung von Angeboten und Erfahrungsaustausch von Leistungsanbietern für Familien mit Handicap ein.
- ... unterstützt Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von Eltern behinderter Kinder sowie

⁹ Vgl. Bericht zur Kindergesundheit im Landkreis Northeim, Northeim 2010

von Kindern behinderter Eltern und bezieht diese themenbezogen in die Gestaltung von Projekten und Maßnahmen ein.

Freizeit, Kultur und Sport

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention soll ein Bewusstseinswandel entstehen. Menschen mit Behinderung werden selbstverständlich als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens gesehen, einbezogen und respektiert. Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention regelt die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung bezieht sich demnach auch auf die Bereiche Kultur, Tourismus, Sport sowie Umwelt und Naturschutz. Der barrierefreie Zugang zu Einrichtungen sowie die barrierefreie Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen muss ebenso Ziel sein wie der barrierefreie Ausbau von Tourismusangeboten und die Einbeziehung in Sport- und andere Vereine. Auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Natur und die Beteiligung an Naturschutzprojekten soll selbstverständlich sein.

Vorrangig geht es bei der gleichberechtigten Teilhabe in Freizeit und Kultur darum, dass Menschen mit Behinderung ihre Freizeitgestaltung selbstbestimmt organisieren und ihnen hierfür verschiedenste Angebote und Einrichtungen selbstverständlich offen stehen.

Die Kommune...

- ... führt in Kooperation mit den Trägern der örtlichen kulturellen Einrichtungen eine Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit der Museen, Theater, etc. durch. Daraus erfolgt die Entwicklung eines Maßnahmenplanes, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die vorhandenen Barrieren beseitigt werden können.
- ... erfasst alle nicht barrierefreien Angebote und veröffentlicht diese.
- ... beachtet in ihrer Kulturförderung, dass bei der barrierefreien Gestaltung der Kultureinrichtungen neben der Erreichbarkeit aller Räumlichkeiten auch Blindenleitsysteme, Führungen für seh- und hörbehinderte Menschen, Audioguides für sehbehinderte und blinde Menschen, Videoguides in deutscher Gebärdensprache sowie die barrierefreie Gestaltung des jeweiligen Internetauftritts berücksichtigt werden.
- ... regt an, dass die MitarbeiterInnen der Kultureinrichtungen regelmäßig in Fortbildungen für die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden.
- ... fördert bei örtlichen bzw. regionalen Kunst- und Kulturwettbewerben die Teilnahme von Menschen mit Behinderung.
- ... entwickelt verbindliche Qualitätsstandards für die barrierefreie Veranstaltungsorganisation in der Kommune.
- ... führt regionale Veranstaltungen wie Stadtfeste, Gartenschauen und Messen inklusiv durch. Beim Bühnenprogramm werden Künstler mit einer Behinderung einbezogen. Die/der Behindertenbeauftragte bzw. ein Mitglied des Behindertenbeirates ist Mitglied des jeweiligen Planungs- und Organisationsteams.
- ... erstellt eine Broschüre, in der alle kulturellen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit beschrieben werden. Bei der (Neu-) Auflage von Radwanderkarten und anderen Informationsbro-

- schüren zu kulturellen Angeboten werden diese um spezifische Informationen hinsichtlich der Barrierefreiheit ergänzt.
- ... sucht das Gespräch mit den örtlichen Tourismusverbänden und erarbeitet gemeinsam ein Tourismuskonzept unter Berücksichtigung der Inklusion, u.a. eine barrierefrei erreichbare Tourismusin-formation, in der Publikationen auch in leichter Sprache vorgehalten werden und bei Bedarf für Gespräche auch der Einsatz von DGS-Dolmetschern möglich ist.
 - ... engagiert sich für die Durchführung barrierefreier Stadtführungen.
 - ... macht bei der Förderung von Tourismusprojekten die barrierefreie Umsetzung zur Bedingung.
 - ... nimmt über die regionalen Hotel- und Gaststättenverbände Kontakt zu den Beherbergungsbe-trieben in der Kommune auf, um barrierefreie Standards zu etablieren, dazu gehören u. a.
 - Anmeldung und Rezeption auch für sensorisch behinderte Menschen geeignet.
 - Erforderliche Hilfsmittel sind verfügbar.
 - Informationen in Aufzügen und Fluchthinweise sind auditiv und visuell.
 - Flure und Treppenhaus sind taktil ausgestattet.
 - Akustische Warnung bei Glasuren bzw. visuelle Warnung bei Sirenen etc. ist vorhanden.¹⁰
 - ... wirkt in Zusammenarbeit mit den kommunalen Jugendpflegern und verschiedenen Vereinen und Verbänden (z.B. Sport- und Musikvereinen, den Kirchengemeinden, Pfadfindern, Freiwilligen Feuerwehren) darauf hin, dass deren Angebote inklusiv geöffnet werden und dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung einander in der Freizeit begegnen.
 - ... entwickelt gemeinsam mit den o. g. Trägern der Kinder- und Jugendarbeit ein Konzept für eine inklusive Jugendarbeit in der Kommune. Das Konzept berücksichtigt u. a. einen an den Bedarf angepassten Betreuungsschlüssel sowie die kontinuierliche Fortbildung von Betreuungspersonen, pädagogischen Kräften und GruppenleiterInnen zum Thema Inklusion (z.B. in der Juleica-Ausbil-dung).
 - ... führt alle Aktivitäten und Freizeiten im Rahmen der Kreisjugendpflege inklusiv durch. Hierfür werden die BetreuerInnen besonders geschult und in entsprechenden Fortbildungen für die be-sondere Situation der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sensibilisiert. Weitere Inhalte dieser Fortbildungen sind das Aufzeigen von Möglichkeiten, wie eine inklusive Freizeitgestaltung aussehen kann und welche Chancen inklusive Freizeiten mit sich bringen.
 - ... ermöglicht barrierefreies Naturerleben, z.B. durch die Anlage von barrierefreien Naturerlebnis- und Wanderwegen (durch entsprechende Oberflächen und Leitsysteme) sowie von Rollstuhl-Rad-wegen. Bei vorhandenen Wegen wird unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung („Ex-perten in eigener Sache“) der Bestand aufgenommen und geprüft, mit welchen Maßnahmen diese nach und nach barrierefrei gestaltet werden können.
 - ... verpflichtet sich, in allen kommunalen Schwimmbädern einen Lifter zu installieren, der es Men-schen mit Mobilitätseinschränkungen ermöglicht, ins Wasser zu gelangen. Bei Schwimmbädern, deren Trägerschaft nicht bei der Kommune liegt, wird im Gespräch mit Verantwortlichen der Schwimmbäder um Installierung eines Lifters geworben.
 - ... engagiert sich für eine gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen in Sportver-einen. Im Dialog mit dem jeweiligen Kreissportbund werden Fortbildungsangebote für Übungs-leiterInnen und TrainerInnen initiiert, die Inklusion im Sport zum Thema haben.
 - ... fördert sowohl die gleichberechtigte Teilhabe am Vereinsleben in gemischten Gruppen wie auch

¹⁰ Weitere Informationen zur barrierefreien Gestaltung von Beherbergungsbetrieben unter http://www.klassifizierung.de/mindeststandards_abise.pdf

- spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen, die jedoch ausdrücklich auch Menschen ohne Behinderung offen stehen.
- ... regt im Dialog mit den Vereinen vor Ort an, dass Turniere und Wettbewerbe von Sportlern mit Behinderung (z. B. Rollstuhlbasketball) in andere sportliche Veranstaltungen (z. B. Kreisligatur-niere Basketball) einbezogen werden. Von der gemeinsamen Durchführung dieser Veranstaltungen profitieren alle Beteiligten und die Zuschauer erfahren, welche Sportarten für Menschen mit Behinderung möglich sind und welche Leistungen diese erbringen.
 - ... verpflichtet sich, in ihrer Funktion als Betreiberin der örtlichen Sportstätten, diese barrierefrei zu gestalten. Das beinhaltet auch den Zugang zu den Zuschauerplätzen.
 - ... bezieht bei der Auszeichnung bzw. Ehrung von Sportlern, die Besonderes geleistet haben, auch SportlerInnen mit Behinderung ein, z. B. bei der Wahl zur SportlerIn des Jahres.
 - ... engagiert sich für gemeinsame Bundesjugendspiele von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Diese Sportveranstaltung ist so aufgebaut, dass jeder mit seinen individuellen Fähigkeiten etwas erreichen kann. So gibt es neben den klassischen Disziplinen auch Stationen mit z. B. Rolli-Parcours oder Blindenslalom, die ebenfalls von allen Teilnehmern mit und ohne Behinderung durchlaufen werden.

Teilhabe am Arbeitsleben

Durch die UN BRK (hier: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung) wird Menschen mit Behinderung das gleichberechtigte diskriminierungsfreie Recht auf Arbeit, die auf einem offenen inklusiven Arbeitsmarkt frei ausgewählt werden kann, zuerkannt.

Mit der Ratifizierung der UN BRK hat sich Deutschland zu einem inklusiven Arbeitsmarkt verpflichtet, der Menschen mit Behinderung gleichberechtigte Chancen auf Ausbildung und Beruf gibt. Der Akzent, der durch die BRK gesetzt wird, macht deutlich, dass Menschen mit Behinderung eine Chance haben sollen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachzugehen. Es geht darum, die Situationen und die Voraussetzungen zu verändern, um Wahlmöglichkeiten zu schaffen.

Die Umsetzung der UN BRK und die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen im Bereich Arbeit erfordert vor allem ein Handeln der Bundesregierung.

Für den Bund ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:

- Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben.
- Entwicklung von Maßnahmen, die eine Beschäftigung aller Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel haben.
- Schaffung von Möglichkeiten zur Ausbildung, die allen offen stehen und, wenn erforderlich, an die jeweilige Situation des Menschen mit Behinderung angepasst werden können. Im Ausbildungswesen sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine flexible Anpassung der Ausbildungsinhalte und -abläufe an die Auszubildenden möglich machen.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Assistenz zur Teilhabe am Arbeitsleben, auch als Persönliches Budget.
- Entwicklung und Stärkung von alternativen Beschäftigungsmodellen, z. B. Integrationsfirmen.
- Umstrukturierung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, so dass diese für alle

zugänglich sind und wohnortnah, auch in Teilzeit, und in allen Berufsfelder (wenn erforderlich auf die individuelle Situation angepasst) wahrgenommen werden können.

- Regelung im Sozialgesetzbuch, dass die Schaffung und Erhaltung von Außenarbeitsplätzen nur noch als Übergang möglich ist. Sie soll dem Ziel dienen, diese Arbeitsplätze nach einer Zeit der Einarbeitung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln. Damit werden die Werkstattbeschäftigten Arbeitnehmer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Für ihre weitere Unterstützung kann unter anderem die „Unterstützte Beschäftigung“ nach dem Sozialgesetzbuch (§ 38a, SGB IX) eingesetzt werden.

Unabhängig von der Umsetzung der UN BRK auf Bundesebene gibt es auch für die Kommunen Möglichkeiten, sich in diesem Bereich zu engagieren, um eine Veränderung „im Kleinen“ - vor Ort zu erreichen.

Die Kommune...

- ... erkennt das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung an.
- ... geht mit gutem Beispiel voran und besetzt mehr Arbeitsplätze in den Verwaltungen und Betrieben der Kommune mit Menschen mit Behinderung. Eine nicht vorhandene Barrierefreiheit führt keinesfalls zur Nichtbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen, vielmehr werden nach und nach alle Arbeitsplätze barrierefrei gestaltet.
- ... fördert konkret das Umdenken in Bezug auf Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben mit Maßnahmen zur Erreichung eines Bewusstseinswandels bei Firmen und Organisationen. Diese Öffentlichkeitsarbeit verdeutlicht, dass auch Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben ihre Leistung bringen und damit ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten.
- ... sucht die Kooperation mit Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und anderen unternehmerischen Netzwerken. Im Dialog wird darauf hingearbeitet, dass mehr Unternehmen einen Teil ihrer Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderung besetzen.
- ... stellt gemeinsam mit o. g. Kooperationspartnern Informationsangebote für Arbeitgeber mit Hinweisen zu Beratungsangeboten, Ansprechpartnern, Fördermöglichkeiten sowie Richtlinien für eine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung zusammen.
- ... schult als Kostenträger der Eingliederungshilfe seine MitarbeiterInnen, die in diesem Bereich in der Zielplanung tätig sind, für die Beratung von Menschen mit Behinderung. Ziel der Beratung ist es, die WfbM nicht als einzige Möglichkeit der Beschäftigung darzustellen, sondern Wahlmöglichkeiten und mögliche Wege der Berufstätigkeit außerhalb einer WfbM aufzuzeigen.
- ... nimmt als Mitglied des Fachausschusses der Werkstatt für behinderte Menschen konkret Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der Leistungserbringer. Insbesondere setzt sie sich für einen reibungslosen Übergang der Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ein.
- ... nutzt ihre Rolle als Kostenträger zum Gespräch mit anderen Kostenträgern, wie auch beim trägerübergreifenden Budget, und engagiert sich für eine Anerkennung des Anspruchs auf Arbeitsassistenz oder des Budgets für Arbeit zur Ermöglichung einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Gesundheit und Pflege

Behinderte Menschen haben das Recht, für sich ein größtmögliches Maß an Gesundheit zu erreichen. Ebenso wichtig ist die Selbstbestimmung bei der Arzt- bzw. Krankenkassenwahl. Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderung speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, sollten bedarfsorientiert und ohne Diskriminierung gewährt werden, um das Entstehen weiterer Einschränkungen zu vermeiden. Die freie Entscheidung der Patienten sollte respektiert werden. werdende Mütter sollten in ihrer Entscheidung unterstützt werden, auch ein Kind mit Behinderung zu bekommen.

Für den Bund ergeben sich folgende Aufgaben:

Das Ziel besteht darin, eine flächendeckende wohnortnahe barrierefreie und bedarfsorientierte Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung anzubieten, die an die Richtlinien der UN BRK angepasst ist. Dabei müssen Menschen mit Behinderungen in Planungsprozesse und Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. Aufgaben des Bundes sind hierbei die Entwicklung von Qualitätsstandards in der gesundheitlichen Versorgung sowie die Sicherung gleichberechtigter Zugänge zum Gesundheitswesen für alle Menschen.

Die Kommunen haben aufgrund der Privatisierung des Gesundheitsbereichs nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Diese bestehen jedoch bei den Gesundheitsämtern und bei kommunalen Pflegestützpunkten.

Gesundheitsamt und Pflegestützpunkt

Die Kommune...

- ... sensibilisiert MitarbeiterInnen des Gesundheitsamts und des Pflegestützpunkts im Hinblick auf einen respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen.
- ... erstellt in regelmäßigen Abständen einen Bericht zur Kindergesundheit, in dem auch die Situation behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausführlich dargestellt wird.
- ... gestaltet gesundheitliche Untersuchungen im Kindergarten und die Schuleingangsuntersuchung ressourcenorientiert und stellt den individuellen Unterstützungsbedarf eines Kindes fest.
- ... regt im Dialog mit Pflegediensten und Senioreneinrichtungen eine Qualitätsentwicklung der Pflegeangebote an. Der Pflegestützpunkt übernimmt dabei eine koordinierende Funktion.
- ... nimmt über den Pflegestützpunkt Beschwerden von Empfängern von Pflegedienstleistungen auf und setzt sich im Dialog mit Anbietern für Abhilfe ein.
- ... bietet über den Pflegestützpunkt Fortbildungen für pflegende Angehörige an und unterstützt Initiativen zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung pflegender Angehöriger.
- ... unterstützt Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen, die Menschen mit Behinderungen anregen, ihre Problematik gemeinsam mit anderen zu bearbeiten.

Barrierefreie wohnortnahe medizinische Einrichtungen

Die Kommune...

- ... nimmt eine Bestandsaufnahme aller Arztpraxen sowie sonstiger medizinischer Einrichtungen zur Feststellung des Ist-Zustandes in Bezug auf Barrierefreiheit vor.
- ... regt die Herstellung von Informationen über Praxen und anderen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an (Homepage, Praxisflyer).
- ... tritt mit medizinischen Dienstleistern (Ärzten, Apotheken, Physiotherapeuten, etc.) sowie mit der örtlichen Ärztekammer in Dialog, um zu barrierefreien baulichen Anpassungen anzuregen.
- ... prüft über das Bauamt Bauanträge nach neuer DIN 18040 und besteht auf Umsetzung der DIN.
- ... engagiert sich für eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung, insbesondere für eine hausärztliche Versorgung, die für alle Menschen zugänglich ist.

Kommunikation

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention haben alle Menschen mit Behinderungen das Recht, in der von ihnen gewählten Form zu kommunizieren und die Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen, die sie benötigen und auswählen.

Herausforderungen für den Bund und das Land Niedersachsen bestehen darin, die Barrierefreiheit von Funkmedien zu erhöhen und das Angebot an Sendungen in alternativen Medienformaten zu verbreitern (z. B. Gebärdensprache, Untertitel). In allen öffentlichen Einrichtungen müssen unterschiedliche Formen, Formate und Hilfsmittel zum Einsatz kommen können.

Kommunen haben die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu Information und Kommunikation zu ermöglichen.

Die Kommune...

- ... gewährleistet behinderten Menschen in der Behördenkommunikation eine freie Wahl von Kommunikationsformen (z. B. Gebärdensprache, Brailleschrift) und stellt angepasst an den individuellen Bedarf Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung (z. B. Gebärdendolmetscher, Hellschreiber, Höranlage).
- ... ermöglicht Menschen mit Behinderungen die freie Wahl von KommunikationsassistentInnen.
- ... bildet MitarbeiterInnen der Verwaltung in Gebärdensprache und unterstützter Kommunikation aus.
- ... stellt wichtige Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung.
- ... gestaltet den Internetauftritt der Kommune barrierefrei gemäß der Richtlinien der WC3, der Kriterien des WEB for ALL und der BITV (Barrierefreie Informationstechnik Verordnung).

III Nichtdiskriminierung

Antidiskriminierung – Schutz der Persönlichkeitsrechte

Der Bereich der Antidiskriminierung spiegelt sich in den Inhalten wider, die zum Thema Teilhabe/Inklusion erarbeitet wurden. Um konkret Diskriminierung zu vermeiden, sind u. a. Änderungen der Bundes- und Landesgesetze erforderlich, z. B. im Bereich Betreuungsrecht.

Für die Kommunen stellt sich die Aufgabe, konkret in ihrem Umfeld vor Ort Diskriminierung zu verhindern.

Die Kommune...

... weist auf Alternativen zur rechtlichen Betreuung hin.

... achtet innerhalb der eigenen Verwaltung darauf, dass Menschen mit Behinderung nicht diskriminiert werden, z. B.

- bei der Zugänglichkeit
- in der Beratung
- in der Leistungsgewährung
- bei der Vergabe von Arbeitsplätzen
- u.v.m.

... sensibilisiert ihre Mitarbeiter für die Situation der Menschen mit Behinderung und vermittelt diesen folgende Inhalte u. a.

- Behinderung nicht als Mangel
- Behinderung als Ausdruck der Vielfalt
- von der Förderung zur gleichberechtigten Teilhabe
- von der Bevormundung zur Selbstbestimmung
- Menschen mit Behinderung sind nicht „hilfsbedürftig“
- Beitrag, den Menschen mit Behinderung leisten können.

... macht es zur Bedingung, dass alle Maßnahmen, die von der Kommune gefördert werden, z. B. Bauten, kulturelle Veranstaltungen, etc. barrierefrei umgesetzt werden

Exkurs: „Empowerment“ für Frauen und Mädchen mit Behinderungen

In ihrer Präambel stellt die UN BRK fest, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds signifikant häufiger als nicht behinderte Frauen von (sexueller) Gewalt, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung betroffen sind. Als behinderte Menschen und als Frauen sind sie mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt (vgl. Präambel q und Artikel 6 UN BRK). Die Vertragsstaaten bekennen sich in der UN BRK dazu, alle geeigneten Maßnahmen „zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und des Empowerments von Frauen“ mit Behinderungen zu ergreifen.

In den Kommunen haben Gleichstellungsbeauftragte u. a. die Aufgabe, kommunale Entscheidungen und Maßnahmen im Hinblick auf ihre möglicherweise unterschiedlichen Auswirkungen für Männer und Frauen zu begutachten und auf benachteiligende oder diskriminierende Effekte für Frauen hinzuweisen. Sie wirken bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Kommune mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben (gender mainstreaming). Vergleichbar mit der Gleichstellungspolitik ist die Aufgabe Inklusion in den Kommunen ebenfalls als Querschnittsaufgabe anzusiedeln und zu bearbeiten. Im Zuge der Entwicklung inklusiver Praxis in den Kommunen sollten vergleichbare Prüfverfahren im Hinblick auf die Folgen von politischen Entscheidungen oder von Verwaltungshandeln für Menschen mit Behinderungen zum Einsatz kommen (disability mainstreaming).

Für die Umsetzung auf kommunaler Ebene bedeutet das zweierlei: zum einen die Etablierung von Inklusion (neben Gleichstellung) als Querschnittsaufgabe, zum anderen die enge Verzahnung der Wahrnehmung von frauenrelevanten und behinderungsbezogenen Aspekten und Aufgaben (gender disability mainstreaming). Dabei ergreift die Kommune Antidiskriminierungsmaßnahmen und auch spezifische Fördermaßnahmen zugunsten behinderter Frauen.

Die Kommune ...

- ... legt bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN BRK den Gleichberechtigungs- und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zugrunde. Die Kommune setzt sich aktiv gegen Gewalt gegen behinderte Frauen sowie gegen deren Ausbeutung und Benachteiligung ein. Dafür schafft sie strukturelle Voraussetzungen und engagiert sich in der Präventionsarbeit.
- ... berücksichtigt in ihrer Gleichstellungspolitik die besondere Betroffenheit, Gefährdung und Verwundbarkeit behinderter Frauen (z. B. häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Ausbildung und Arbeit, medizinische Behandlung).
- ... analysiert Maßnahmen und Projekte sowie die Verwendung von Haushaltsmitteln im Hinblick auf die Frage, ob diese Frauen mit Behinderungen ebenso zugute kommen wie nicht behinderten Frauen und ggf. behinderten und nicht behinderten Männern.¹¹
- ... organisiert eine enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen der Gleichstellungsbeauftragten, dem/der kommunalen Beauftragten und dem Beirat für Menschen mit Behinderungen sowie anderen Stellen, die mit der Umsetzung der Inklusion beauftragt sind.
- ... macht in Kooperation der o. g. kommunalen Stellen Fortbildungsangebote für Frauen mit Behinderungen zur Stärkung ihrer Fähigkeit zur Selbstbehauptung und Selbsthilfefähigkeit sowie des Selbstbewusstseins (z. B. Rhetorik, Moderation, Reflexion beruflicher Stärken, Übernahme politischer Ämter).
- ... vereinbart mit Einrichtungen der Behindertenhilfe im Zuge von Leistungsvereinbarungen, dass diese Einrichtungen Gleichstellungsbeauftragte als Ansprechpartnerinnen für Frauen in Einrich-

¹¹ „Angemessene Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 sind... eine geschlechtsdifferenzierte Haushaltsanalyse aller Haushaltsmittel für Menschen mit Behinderungen, eine behinderungsspezifische Haushaltsanalyse aller Haushaltsmittel zur Förderung von Frauen sowie die Analyse und Bereitstellung von Haushaltsmitteln für spezifische Maßnahmen zur Förderung der Entfaltung, der Entwicklung und der Stärkung der Autonomie von Frauen mit Behinderungen (Gender-Disability-Budgeting).“ Aus: Kurzfassung aus einem Interpretationsstandard der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) aus Frauensicht, erstellt von Dr. Sigrid Arnade und Sabine Häfner, Berlin 2009

- tungen (z. B. Wohnheimen, WfMmB, Anbieter ambulanter Leistungen) bestellen sowie Programme zur Gewaltprävention und Interventionspläne umsetzen. Die Einrichtungen bieten auf Wunsch gleichgeschlechtliche Betreuung und Pflege, gleichgeschlechtliche Wohngruppen oder ambulant betreute Wohnformen sowie gleichgeschlechtliche Assistenz an.
- ... koordiniert Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und der Präventionsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderungen. Dazu gehören Fortbildungen mit relevanten Gruppen: Polizei, PädagogInnen, MitarbeiterInnen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in der Verwaltung und bei Beratungsstellen etc.
 - ... richtet besonderes Augenmerk auf den Bereich der häuslichen, ambulanten und stationären Pflege und den Aspekt der Gewalt in der Pflege. Pflegestützpunkt, Gleichstellungsbeauftragte und BeauftragteR/Beirat für Menschen mit Behinderungen arbeiten zusammen, um dieses Tabuthema öffentlich zu machen und Betroffenen und Angehörigen Information und Beratung zur Verfügung zu stellen.
 - ... stellt sicher, dass Angebote von Beratungsstellen und Treffpunkten für Frauen und Familien (z. B. Pro Familia, Frauennotruf, Psychosoziale Beratungsstellen, Mütter- und Familienzentren) sowie Frauenzufluchtshäuser, die von der Kommune getragen oder durch sie finanziell unterstützt werden, Frauen mit Behinderungen offen stehen, dass die Einrichtungen barrierefrei erreichbar sind sowie Informationen auch in Leichter Sprache verfügbar sind.
 - ... fördert Öffentlichkeitsarbeit und die Herstellung von Informations-Materialien zur Lebensrealität von Frauen und Männern mit Behinderungen (z. B. sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung, Recht auf Partnerschaft, Ehe und Familie, Frausein und Mannsein mit Behinderung).
 - ... setzt sich im Dialog mit Kassenärztlicher Vereinigung und Ärzteschaft dafür ein, dass allen Frauen mit Behinderungen in den kommunalen Zentren ausgebildete FachärztInnen – auf Wunsch auch gleichgeschlechtlich – zur Verfügung stehen. Facharztpraxen müssen barrierefrei zugänglich sein.
 - ... engagiert sich im Dialog mit Trägern beruflicher Ausbildung und Rehabilitation dafür, Berufsperspektiven von behinderten Frauen zu erweitern und an ihren Lern- und Lebensbedingungen sowie ihren beruflichen Interessen zu orientieren (vgl. S. 23f).
 - ... unterstützt und fördert Vereine und Organisationen, die behinderten Frauen kompetente soziale und rechtliche Beratung sowie Schutzräume zur Verfügung stellen.
 - ... regelt in ihrer Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen, dass die Gleichstellungsbeauftragte beratendes Mitglied des Beirats ist.
 - ... berücksichtigt in ihrer Planung zur und Berichterstattung über die kommunale Umsetzung der UN BRK die besondere Situation, die Bedürfnisse und Interessen von Frauen mit Behinderungen.

Mitwirkung

„Arbeitsgruppe UN-Behindertenrechtskonvention“ des Landesrates für Menschen mit Behinderung

Mitglieder:

Hans-Christoph Brehmer	Beauftragter der Region Hannover für die Belange der Menschen mit Behinderung
Barbara Della Monica	Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen Landkreis Gifhorn
Maike Dittmar	Mitglied des Behindertenbeirates der Stadt Oldenburg
Daniela Gobat	1. Vorsitzende des Behindertenbeirates Landkreis Harburg
Susanne Grebe-Deppe	(Bis Nov. 2011) Beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Northeim
Hannelore Kükemück	Behindertenbeauftragte der Stadt Bad Gandersheim
Monika Nölting	Vorsitzende des Behindertenbeirates der Stadt Northeim
Bärbel Pischke	Sprecherin des Behindertenbeirates der Stadt Aurich
Hartmut Schatz	Behindertenbeirat der Stadt Peine
Mechthild Strake	Behindertenbeirat der Stadt Bassum
Manuela Wiegand-Bischoff	Mitglied des Behindertenbeirates der Stadt Oldenburg

Redaktion und Text:

Daniela Gobat, Susanne Grebe-Deppe, Monika Nölting

Überarbeitete Fassung inkl. Exkurs „Empowerment“ u. Beispiele guter Praxis – März 2012:
Susanne Grebe-Deppe

Titelbild mit freundlicher Genehmigung von „Mensch zuerst“

ANHANG

Inklusion vor Ort – Beispiele guter Praxis



Begegnungs- und Erlebniswochenende für Familien mit behinderten und nicht behinderten Kindern im November 2011 in Hevensen/Landkreis Northeim

Inklusion vor Ort - Beispiele guter Praxis

Inklusion wird in Niedersachsen bereits an vielen Orten konkret gelebt. Kommunen, Beiräte für Menschen mit Behinderungen und lokale Initiativen entwickeln Ideen, um Hürden im Alltag abzubauen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen. Fünfzehn Beispiele „guter Praxis“ aus Kommunen in Niedersachsen stellen wir Ihnen vor.

Zum Beispiel... Barrierefreiheit in Aurich

Zum Beispiel... Spielraum für alle in Buchholz

Zum Beispiel... Barrierefreiheit in Buxtehude

Zum Beispiel... Vorschläge für einen Lokalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Gifhorn

Zum Beispiel... Erlebnisführungen für Menschen mit Behinderungen in Hameln

Zum Beispiel... Blind für einen Vormittag durch Hildesheim

Zum Beispiel... mit Tastsinn zum Taufstein in Hildesheim

Zum Beispiel... Barrierefreie Wohnprojekte in Hildesheim

Zum Beispiel... Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der UN-BRK im Landkreis Gifhorn

Zum Beispiel... Handlungsvorschläge zur Umsetzung der UN-BRK im Landkreis Northeim

Zum Beispiel... Inklusive Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Northeim

Zum Beispiel... Rundwege für RollstuhlfahrerInnen in der Lüneburger Heide

Zum Beispiel... barrierefreier Nahverkehr in der Region Hannover

Zum Beispiel... Das Informationsportal Soziales Wolfsburg

Zum Beispiel... Die Wohnschule in Wolfsburg

Zum Beispiel... Barrierefreiheit in Aurich

Anrufbus

Anrufbus – ein Bus, der die BürgerInnen für einen geringen Kostenbeitrag in die Stadt und wieder zurück bringt. Leider ist dieser Bus nicht für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ausgestattet. Der Antrag des Behindertenbeirates wurde im April auf die Tagesordnung gesetzt und das Ergebnis:

Personen, die nicht mit dem Anrufbus fahren können, können zum gleichen Preis mit dem Taxi oder dem Paritätischen die Fahrten zur Stadt und zurück ordern.

Der Anrufbus fährt nur werktags und dann von morgens 8.00h bis abends 18.00 Uhr

Außergewöhnlich gehbehinderte BürgerInnen können jedoch jederzeit – auch am Wochenende – per Taxi oder mit dem Pari zu den günstigen Konditionen (1,50 Euro) fahren.

Urlaubsgebiet Aurich – barrierefreier Stadtplan

Hier ist mir aufgefallen, dass RollifahrerInnen nicht wussten: Wo sind Parkplätze, wo sind Toiletten für uns? Warum ist die Schrift so klein?

Wir haben einen Stadtplan – gemeinsam mit dem Paritätischen und dem Touristenbüro – erstellt, der ein größeres Format hat, bei dem das Papier wasserfest ist und Parkplätze für RollifahrerInnen und Gehbehinderte sowie barrierefreie WC's eingetragen sind.

Lesehilfen in der Bibliothek

Weiter haben wir eine elektrische Lupe für unsere Stadtbibliothek gekauft.

Die mobile elektronische Lupe sieht aus wie eine Kamera. Hiermit können sehbehinderte Menschen die Buchstaben und Buchtitel um ein Vielfaches vergrößern. Ein zweites Gerät ist an einem Computer-Monitor befestigt. Auch hier kann die Schrift vergrößert werden und die Buchinhalte und die letzte Seite – bevor man das Buch ausleiht – gelesen werden.

Entsorgung von Inkontinenzmaterialien

In Aurich und auch im Landkreis müssen Inkontinenzmaterialien im Reststoff entsorgt werden. Hier gibt es einen Grundbeitrag (71,- Euro) pro Haushalt, dieser beinhaltet 120 L Tonne, 2 mal Entleeren, zusätzliche Entleerung pro Tonne 4,90 Euro.

Dies fand ich gegenüber den Menschen mit Inkontinenz unfair. Den Behindertenbeiräten habe ich dies bei einer Sitzung im Landkreis Aurich erklärt und alle waren erstaunt und wollten sich auf meine Seite stellen. So haben wir gemeinsam erreicht, dass nicht nur Menschen mit Inkontinenz, sondern auch Eltern mit Kleinkindern (bis zum 30. Lebensmonat) einen Freibetrag von 25,- Euro im Jahr erhalten.

(Bärbel Pieschke)

Zum Beispiel... Spielraum für alle in Buchholz

Der Sportverein Blau-Weiss Buchholz e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit und ohne Behinderung zum gemeinsamen Sport zusammen zu bringen.

Seit der Eröffnung des neuen Sportzentrums Ende 2006 kann Menschen mit einem Handicap der barrierefreie Zugang zu allen Räumlichkeiten geboten werden.

Mit der Eröffnung des „Spielraum für alle“ im April 2010 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass alle Menschen, ob groß, ob klein, behindert oder nicht behindert gemeinsam aktiv die Umwelt erfahren, sinnvoll und kreativ spielen sowie Sport treiben.

Um das gesamte Spielraum-Areal (6.300 qm) ist ein asphaltierter Rundkurs entstanden, der von Rollstuhlfahrern, Handbikern und Inline-Skatern für Training und Wettbewerbe genutzt werden kann. Innerhalb des Rundkurses ist die barrierefreie Abenteuer-Spiel- und Sportfläche angelegt worden. Schaukel, Rutsche, Wippe, Burglabyrinth, Klangspiele, Trampolin und Karussell sowie der Wasser-Sand-Spielbereich und die Schutzhütte können von allen Menschen genutzt werden, unabhängig von der vorhandenen Mobilität.

Geplant wurde die Anlage von engagierten Menschen mit und ohne Behinderung, die Finanzierung konnte neben der Bereitstellung von Finanzmittel durch das Land Niedersachsen und die Stadt Buchholz vor allem durch die Spenden von Stiftungen und zahlreichen Unternehmen aus der Umgebung sichergestellt werden.

Weitere Informationen zu diesem Projekt sind im Internet zu finden unter www.blau-weiss-buchholz.de

Zum Beispiel... Barrierefreiheit in Buxtehude

„Ich habe damals zusammen mit der Hochschule21 (Architektur) die Aktion „Buxtehude barrierefrei“ gestartet. Bei den Ermittlungskriterien haben wir uns an die von „Berlin barrierefrei“ des Behindertenbeauftragten der Stadt Berlin angelehnt. Die Aktion „Buxtehude barrierefrei“ war geplant als rein freiwillige. Allerdings hatte ich seinerzeit auch noch nicht die Vorgaben gem. Inklusion. Ich werde die Aktion weiterführen; allerdings unter Beachtung der /Handlungsempfehlungen INKLUSION/: Außerdem werde ich den Kreis erweitern auf Verwaltung, öffentliche Einrichtungen usw.“

(Wolfgang Holz)

Zum Beispiel... Vorschläge für einen Lokalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in Gifhorn

In der Juni-Sitzung des Behindertenbeirates hat uns Barbara della Monica die UN-Behindertenkonvention vorgestellt. Wir haben uns vorgenommen, vor allem in folgenden Bereichen vor Ort an der Umsetzung zu arbeiten: Barrierefreiheit, Schule, Öffentlicher Nahverkehr und Wohnen. Hajo Hoffmann hat den Aktionsplan der Landesregierung Rheinland Pfalz durchgesehen und alle Punkte herausgeschrieben, die auf kommunaler Ebene verwirklicht werden können:

1. Schule, Bildung

- a. Fortbildung der Fachkräfte der Jugendhilfe.
- b. Unterstützung von Elterninitiativen mit behinderten Kindern.
- c. Schaffung von Familienzentren als Anlaufstelle für Familien mit behinderten Kindern.
- d. Barrierefreie Neu- und Umgestaltung von Kindertagesstätten und Schulen.
- e. Ausbau von Kinderkrippen mit Schwerpunkt Integration.
- f. Zielvereinbarung zur vorschulischen Inklusion behinderter Kinder.
- g. Verbesserung des Einsatzes von Integrationshelferinnen/helfern an Kindertagesstätten, Schulen.
- h. Aufklärung und Information der Schulen (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler).
- i. Öffentliche Informationskampagne – wie funktioniert inklusive Bildung.
- j. Barrierefreier und passgenauer Zugang zum lebenslangen Lernen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen an Volkshochschulen und Angeboten der Erwachsenenbildung.

2. Wohnen

- a. Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum im Bestand.
- b. Bildung und Unterstützung regionaler Beratungsnetzwerke „Barrierefreies Wohnen“.
- c. Entwicklung von Modellen zur verstärkten Förderung ambulanter Hilfen im Vergleich zu stationären Hilfen.
- d. Förderung der Nutzung persönlicher Budgets.

3. Barrierefreiheit

- a. Herstellung der Barrierefreiheit bei allen kommunalen Gebäuden.
- b. Barrierefreiheit der Angebote der Verwaltung.
- c. Informationsmaterial zur Umsetzung der Barrierefreiheit erstellen und aktualisieren.
- d. Bewusstseinsbildung für barrierefreie Produkte.
- e. Barrierefreiheit von Beratungsstellen, Häusern der Familie, Mehrgenerationenhäusern usw.
- f. Förderung der Verwendung bürgernaher und leichter Sprache.
- g. Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Information und Kommunikation, insbesondere bezüglich Internetauftritt und Publikationen.

4. Öffentlicher Nahverkehr

- a. Bei Neuausschreibungen im ÖPNV Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge in Abstimmung mit den Behindertenorganisationen.

(Barbara della Monica, Hajo Hoffmann)

Zum Beispiel... Erlebnisführungen für Menschen mit Behinderungen in Hameln

Rattenfängerstadt mit erlebnisreichen Angeboten für Gehandicapte



Das Glockenspielhaus in Hameln, der Rattenfängerstadt

Es gibt viele Einschränkungen, die eine Stadtführung sehr schwierig machen. Ein Rollstuhl, eine Sehbehinderung oder Blindheit oder ein stark eingeschränktes Hörvermögen bis hin zur Taubheit. Um Menschen mit einer solchen Behinderung dennoch eine erlebnisreiche Stadtführung zu bieten, hat sich Hameln etwas einfallen lassen. Niedersachsens Rattenfängerstadt bietet Stadtführungen in Gebärdensprache sowie Gästeführungen für Blinde und Mobilitätseingeschränkte. Verantwortlich für dieses Angebot für Reisende mit Handicap ist die Tourist-Information Hameln.

Die Stadt Hameln schreibt sich nicht nur Gleichberechtigung und Teilhabe groß auf ihre Fahne, sondern sie engagiert sich auch tatkräftig seit vielen Jahren dafür, auch für Menschen mit Behinderung die historische Stadt und ihre Angebote erlebbar zu machen. Die besonderen „Erlebnisführungen für Touristen mit Handicap“ wurden bereits mehrfach ausgezeichnet. Eine Gebärdensprache-Dolmetscherin macht die Geschichte Hamelns auch für hörgeschädigte Gäste erlebbar. Einzig fremdsprachige Führungen durch Hameln können in Gebärdensprache bislang nicht realisiert werden. Auch Blinde- und Sehbehinderte können auf einer speziellen Gästeführung mit ausgebildeten Führern und eines Altstadtführers in Braille-Schrift die wichtigsten Bauten und Stilepochen erfahren. Ein Relief-Stadtplan aus Bronze am Hochzeitshaus verdeutlicht außerdem den Aufbau der Altstadt der Rattenfängerstadt Hameln.

18.01.2011 von Michael Weber

www.dein-niedersachsen.de/tourismus-artikel/items/hameln-erlebnisfuehrungen-fuer-menschen-mit-behinderungen-005.html

Zum Beispiel... Blind für einen Vormittag durch Hildesheim

Wie fühlt es sich an, im Rollstuhl zu sitzen oder blind zu sein? Elf Mitarbeiter der Stadt haben es ausprobiert. Für ein Fortbildungsangebot des Behindertenbeirates erkundeten sie die Innenstadt per Rollstuhl oder mit Augenmaske und Blindenstock. Und trafen auf unerwartete Herausforderungen.

Monika Ruthemann blickt skeptisch auf den etwa fünf Zentimeter hohen Bordstein. „Den soll ich jetzt rückwärts mit dem Rollstuhl runterfahren?“, fragt sie. Thomas Krause, Dienststellenleiter bei den Maltesern und Mitglied des Behindertenbeirates nickt. „Einfach langsam zurückrollen, ich stehe ja hinter Ihnen“, sagt er. Eine Minute später hat Ruthemann das Hindernis überwunden. „Das war schon ein bisschen wie Achterbahnfahren – mit sehr viel Geruckel. Und dann noch das Kopfsteinpflaster...“, sagt sie.

Insgesamt elf Mitarbeiter der Stadt, allesamt aus dem Fachbereich Soziales und Senioren, sind an diesem Vormittag in Dreiergruppen mit Rollstühlen oder Augenmasken und Blindenstöcken in der Innenstadt unterwegs. „Wir möchten, dass die Mitarbeiter für die Probleme von Behinderten sensibilisiert werden. Bestimmte Dinge kann man sich einfach besser vorstellen, wenn man sie selbst einmal gemacht hat“, erklärt die Vorsitzende des Behindertenbeirates, Beate Zellner. Im September des vergangenen Jahres stellten Zellner, der zweite Vorsitzende Mohsen Arki, und Stadtmitarbeiterin Kathrin Diehe die Idee für die Fortbildung dem Behindertenbeirat vor. Es bildete sich eine Arbeitsgruppe, die sich um die Planung und Organisation kümmerte: Ein Termin musste gefunden, Rollstühle und Blindenstöcke geliehen werden. Umso mehr freuen sich die Organisatoren über den Erfolg ihrer Aktion: Die Teilnehmer sind von der Fortbildung beeindruckt. Ständig stoßen sie auf Hindernisse – oft sind es unerwartete. „Warum fährt mein Rollstuhl denn immer nach links?“, fragt Monika Ruthemann, während sie über den Platz an der Lilie rollt. „Der Platz ist abschüssig – wie auch alle Bürgersteige. So kann das Regenwasser zur Straße hin ablaufen. Für uns Rollstuhlfahrer heißt das: Die Hand auf der Straßenseite muss mehr schieben, sonst fährt man im Kreis“, erklärt Gerd Müller. Der 69-Jährige sitzt aufgrund einer Krebserkrankung seit 35 Jahren selbst im Rollstuhl und fungiert an diesem Tag als Betreuer. An die Anfangsschwierigkeiten als Rollstuhlfahrer kann er sich noch gut erinnern. „Die ersten zwei Jahre sind hart“, sagt er. Und auch wenn er jetzt gut zurechtkomme, gebe es immer noch Dinge, die schwierig seien. „In Geschäfte, wo viele Flaschen oder Gläser stehen, fahre ich bis heute nicht gern“, sagt er. „Oder die Tresen beim Weinfest: Die sind einfach zu hoch.“ Eine ähnliche Erfahrung muss auch Monika Ruthemann machen. In der Stadtbibliothek können sie, ihre Kollegin Karin Polaszyk und Gerd Müller die Treppe mit Hilfe eines Lifts zwar ohne Probleme überwinden. An das oberste Buchregal kommt sie jedoch nicht. „Einfach am Infotresen fragen, wir helfen gern“, sagt Bibliothekarin Andrea Gabbatsch. Ruthemann runzelt die Stirn: „Immer auf fremde Hilfe angewiesen zu sein, ist nicht gerade leicht.“ Wie es ist, von anderen abhängig zu sein, lernen auch die Teilnehmer der „Blindengruppe“.

Mit einer dunklen Maske über den Augen und Blindenstöcken tasten sie sich vorsichtig durch die Judenstraße. Mohsen Arki, der durch ein erblich bedingtes Augenleiden vor etwa fünf Jahren erblindete, gibt ihnen Tipps. „Wenn der Verkehrslärm von hinten kommt, weiß ich, dass ich in der Judenstraße in die richtige Richtung laufe.“ Sich nur auf Geräusche zu verlassen, ist jedoch nicht

für jeden einfach. Während Stadtmitarbeiterin Margarete Doepmann überrascht ist, wie viel sie auf einmal über den Hör- und auch den Geruchssinn wahrnimmt, ist ihre Kollegin Angelika Hesse überfordert. „Das hier ist die totale Reizüberflutung – es strömt zu viel auf einen ein.“ Sie hält dennoch durch und legt die gesamte Strecke mit Augenmaske zurück. Beim Abschlussgespräch sind sich die Teilnehmer einig, wertvolle Erfahrungen gesammelt zu haben. Auch für ihre Arbeit: „Es wäre doch gut, viel mehr gemischte Kindergärten zu haben – damit so etwas wie Verlegenheit im Umgang mit Behinderten gar nicht erst aufkommt“, schlägt eine Stadtmitarbeiterin vor. Zellner und Arki sind zufrieden. „Wir haben unser Ziel erreicht“, sagen sie. Die nächste Fortbildung soll es im Herbst geben.

(Hildesheimer Allgemeine Zeitung, 08.06.2010)



Zum Beispiel... mit Tastsinn zum Taufstein in Hildesheim

Bistum Hildesheim veröffentlicht Blindenbroschüren zu Christussäule und Domtaufbecken

Sie sind ein Augenschmaus – die Christussäule des Bischofs Bernward und das Taufbecken des Wilbernus aus dem Hildesheimer Dom. Doch wie sollen Blinde diese mittelalterlichen Meisterwerke erfühlen? Mit den neuen Blindenbroschüren des Bistums Hildesheim! In Braille- und Schwarzschrift lassen sie Säule und Taufstein vor dem inneren Auge erstehen. Der Hildesheimer Dom wird bis zum Bistumsjubiläum 2015 grundlegend saniert, seine Kunstwerke sind zurzeit ausgelagert. Wenn die Bischofskirche sich in fünf Jahren wieder öffnet, soll es eine Kirche für alle sein, auch für Behinderte. Daher werden die Zugänge zu Dom und Dom-Museum behindertengerecht gestaltet. Schon jetzt aber tut das Bistum etwas für Sehbehinderte. Mit Hilfe der neuen Broschüren können Blinde und alle, die in ihrer Sehleistung beeinträchtigt sind, die Christussäule in der St. Michaeliskirche und das Taufbecken im Berliner Bode-Museum mit Gewinn besuchen. Damit ist das Bistum Hildesheim nach Köln die zweite Diözese bundesweit, die ein solches Angebot für Blinde bereithält.

„Auch unter den Blinden und Sehbehinderten gibt es viele, die sich für religiöse Kunst interessieren“, sagt Margrita Appelhans, Referentin in der Seelsorge für Menschen mit Behinderung im Bistum Hildesheim, die an den Broschüren mitgearbeitet hat. Die Christussäule und das Taufbecken seien wie geschaffen für solche Schriftstücke, weil sie starke Reliefs haben. Auch Hans-Georg Koitz, emeritierter Weihbischof, aber immer noch Domdechant und damit Bauherr der Domsanierung, ist begeistert von diesen Broschüren. In seinen Augen sind sie eine deutliche Bereicherung für das Bistum. Im Namen des Domkapitels bedankt sich Koitz bei allen, die an diesem Werk mitgearbeitet haben.

Die beiden Blindenbroschüren haben jeweils eine Auflage von 100 Stück. Jede Broschüre enthält zwei Reliefs, nämlich die Gesamtansicht des jeweiligen Kunstwerkes und eine beispielhafte Einzeldarstellung. Erklärungen werden in Brailleschrift für Blinde und in normaler Schwarzschrift für Sehende gegeben. Der Verkaufspreis liegt bei zehn Euro (Blindenbroschüre Christussäule) beziehungsweise zwölf Euro (Blindenbroschüre Taufbecken). Die Johannishofstiftung Hildesheim hat das Projekt mit 1000 Euro unterstützt. Zu beziehen sind beide Broschüren ab sofort im Domladen am 1000-jährigen Rosenstock, in der Hildesheimer St. Michaeliskirche und der Touristeninformation der Domstadt, außerdem im Berliner Bode-Museum, wo das Domtaufbecken zurzeit in der Ausstellung „Schätze des Glaubens“ zu sehen ist.

© bph

Zum Beispiel... barrierefreie Wohnprojekte in Hildesheim

Zwei Hildesheimer Wohnprojekte stellen sich vor: Hofgemeinschaft MiO - Gemeinsam planen und bauen WOHNENplus - Gemeinsam wohnen

Nachdem das erste gemeinschaftliche Wohnprojekt im Michaelisviertel überwiegend von Menschen über 50 bezogen worden ist, soll nun das nächste auch für junge Familien in Ochtersum entstehen. Ganz begeistert von den Plänen ist das Ehepaar Nicole und Ralf B., die seit kurzer Zeit Nachwuchs haben. Die Großeltern wohnen weit weg und so wird es manchmal schwierig, gerade auch im Krankheitsfall, jemanden kurzfristig zu finden, der mal eben auf ein Kleinkind aufpasst. Aber nicht nur diese Überlegung, sondern grundsätzlich eine gute und verlässliche Nachbarschaft, in der generationsübergreifend alle Altersgruppen von 0-100 gemeinschaftsorientiert wohnen können mit einem großen Garten und einem Hof zum Spielen findet die junge Familie gut.

Das Grundstück ist bereits vorhanden, erste Pläne sind entwickelt und der Name ist Programm: **Hofgemeinschaft MiO, Mitten in Ochtersum** soll auch mit der architektonischen Gestaltung eine hofähnliche Wohnanlage errichtet werden, die einen neuen Lebensraum mit einer lebendigen Hofgemeinschaft fördert und zum Ausdruck bringt. Bei selbstbestimmter Lebensgestaltung bestehen viele Möglichkeiten der Begegnung und zu gemeinsamen Aktivitäten. Der Baubeginn für dieses Eigentumsprojekt soll in diesem Jahr erfolgen.

Für dieses neue generationsübergreifende Projekt sind weitere Interessenten, gern auch mit Kindern, willkommen, die eine nette und verlässliche Hausgemeinschaft suchen, ihren Wohn- und Lebensraum mitgestalten und Eigentum erwerben wollen. Zur Kerngruppe gehören z. Z. zwei ältere und zwei jüngere Paare mit einem Kleinkind.

Wie sieht denn nun so ein Alltag in einem gemeinschaftsorientierten Wohnprojekt aus und wie gelingt es eine Gruppe von Interessenten zu einer Hausgemeinschaft zusammen zu formen? Diese und auch weitere Fragen werden Mitglieder der Gruppe **WOHNENplus** beantworten. Dank des großen Engagements der gbg konnte im Februar dieses Jahres ein für Hildesheim in dieser Form einmaliges Wohnprojekt an die Mietergruppe übergeben werden. Alle Wohnungen sind barrierefrei und weitgehend auf die Vorstellungen der Bewohner abgestimmt. Ein Gemeinschaftsraum mit Küchenzeile, Terrasse und Gemeinschaftsgarten sowie ein Appartement für Gäste sind das Besondere an diesem zukunftsweisenden Objekt im MichaelisQuartier, Alter Markt 22.

(Beate Zellner)

Zum Beispiel... Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der UN–Behindertenrechtskonvention im Landkreis Gifhorn

Beispiel 1: Mobilität

Der ÖPNV ist noch nicht barrierefrei. Es gibt noch nicht flächendeckend Busse mit Rampe und barrierefreie Bushaltestellen. Die Deutsche Bahn hat zu ca. 70 % Fahrzeuge mit zugebundenen Einstiegs- hilfen eingesetzt. Jedoch nicht alle Bahnhöfe sind barrierefrei. Zum Ausgleich der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und zur Ermöglichung selbst bestimmter Lebensführung kann seit April 2010 ein Fahrdienst zum Preis eines Tickets im ÖPNV in Anspruch genommen werden. Fahrten sind ohne bürokratischen Aufwand möglich. Eine Mengengbegrenzung der Fahrten, Gutscheine o. ä. gibt es nicht.

Beispiel 2: Barrierefreiheit

Grundsätzlich gilt für alle Neu- und Umbauten Barrierefreiheit. Der Behindertenbeirat (BBR) wird in die Planung von Baumaßnahmen des Landkreises und auch von einzelnen Gemeinden einbezogen. Die Bauverwaltung erarbeitet mit dem BBR Handreichungen zu barrierefreiem Bauen für alle Bauverwaltungen des Landkreises und für die beauftragten Planungsbüros sowie für interessierte Bürger. Eine Bestandsaufnahme der öffentlichen Gebäude wurde erstellt. Eine Prioritätenliste zu barrierefreiem Umbau soll in Zusammenarbeit mit dem BBR folgen.

Beispiel 3: inklusive Schule

Zwischen Vertretern der Leitung des Fachbereichs Schule und dem BBR finden Planungsgespräche zu inklusiver Bildung statt. Vom Fachbereich werden Schulträger-Konferenzen einberufen. Der BBR bietet den Schulträgern Mithilfe an.

BBR: Mit der Landesschulbehörde wird Kontakt aufgenommen, um bei Schulleiterkonferenzen die inklusive Bildung zu thematisieren. Die politischen Parteien werden informiert. Jährlich finden Informationen und Beratungen zu gemeinsamem Unterricht für Eltern und Mitarbeiter/innen von integrativen Kindertagesstätten statt. Eine Fachtagung zu Inklusion in der Schule hat stattgefunden. Im Schuljahr 2011/2012 startet an der Hauptschule Meinersen eine inklusive 5. Klasse.

Beispiel 4: Art der Zusammenarbeit

In Zusammenarbeit mit Kreisverwaltung und BBR wurde dem Kreistag die Einrichtung einer Fachgruppe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis vorgeschlagen. Dadurch sollte zunächst eine effektivere Umsetzung des NBGG und jetzt auch der UN-BRK erreicht werden. Konkrete Umsetzungspläne sollen erarbeitet werden.

Der Fachgruppe gehören an: Politiker der im Kreistag vertretenen Parteien; die Fachbereichsleiter Soziales, Bauen und Schule; bei Bedarf werden weitere Fachbereiche eingeladen; ein kommunaler Vertreter; ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege; vier Vertreter des Behindertenbeirats (SoVD und Lebenshilfe inkl.); ein Vertreter des BBR hat den Vorsitz.

(Barbara della Monica)

Zum Beispiel... Handlungsvorschläge zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Northeim

Empfehlungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Northeim, 31.01.2011

Barrierefreiheit

- ÖPNV – Haltestellen, Bahnhöfe, Verträge mit Beförderungsunternehmen, Fortbildung Personal
- Liegenschaften des Landkreises – Überprüfung Barrierefreiheit, Zielvorgaben
- Priorität: Schulen, KVHS, Behörden
- Informationen des Landkreises in Leichter Sprache
- Infobroschüre für Menschen mit Behinderungen
- Vordrucke und Bescheide in bürgernaher Gestaltung
- Website des Landkreises barrierefrei gestalten (nach Überprüfung)

Kommunale Teilhabeplanung

- Prozess der kommunalen Teilhabeplanung mit Anbietern und Betroffenen
- Transparenz und Qualitätsentwicklung der Eingliederungshilfe
- Förderung des Persönlichen Budgets (auch für Arbeit)
- Alternative Beförderungsmöglichkeiten (z. B. Bestelltaxi)

Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben

- Standards für barrierefreie Veranstaltungsorganisation (inkl. Hilfsmittel, Gebärdendolmetscher, etc.)
- KVHS inklusive Angebote
- Umsetzung der Mindeststandards integrativer Jugendarbeit
- Dialog mit Vereinen und Verbänden – Perspektive inklusive Öffnung

Schulische Inklusion

- Inklusive Kitas und Krippen
- Öffentlichkeitsarbeit (Fachtagungen, Veranstaltungen)
- Arbeitskreis Schulentwicklung im LK NOM (Träger, Schulen, Betroffene)
- Schulentwicklungsplanung an Inklusion ausgerichtet

Gesundheit

- Patienten- und selbsthilfefreundliches Krankenhaus in Northeim
- Qualitätsentwicklung in der Pflege – Koordination Pflegestützpunkt
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zu den Themen Partnerwahl, Familiengründung, sexuelle Selbstbestimmung für MmB (Kooperation mit Einrichtungen vor Ort)
- Stärkung von Eltern mit Behinderungen
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema pränatale Diagnostik, Recht auf Leben

Wohnen

- Förderung eigenständiger Wohnformen von MmB (Dialog mit Anbietern)
- Modelle ambulanter Unterstützung ausbauen
- Wohnraumanpassung fördern
- Wohnberatung durch Pflegestützpunkt

(Susanne Grebe-Deppe)

Zum Beispiel... Inklusive Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Northeim

Barrierefreie Jugendpflege im Landkreis Northeim

Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Northeim sollen künftig für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich gemacht werden. Dies entschied der Kreis-Jugendhilfeausschuss.



Vorbildlich: Der Verein Treffpunkt in Gillersheim bietet seit Jahren konsequent Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit an, die nicht behinderte und behinderte Jugendliche gemeinsam nutzen können. Hier ein Bild von einer Waldübernachtung. Foto: nh

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat dazu bereits Mindeststandards entwickelt, die für eine integrative Kinder- und Jugendarbeit Maßstäbe setzen sollen. Es geht darin um eine behindertengerechte Gestaltung von Gruppenangeboten, um die barrierefreie Gestaltung von Jugendräumen sowie um die Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugendpflege, aber auch in Vereinen und Verbänden.

Im Jahr 2010 werden laut Beschluss des Ausschusses 10.000 Euro aus dem Topf der Kreis-Jugendstiftung für die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Handicap, für Pilotprojekte und Fortbildung zur Verfügung gestellt.

Geld für Rampen

Mit dem Geld sollen zum Beispiel mobile Rampen angeschafft werden. Die Mindeststandards sollen in Zusammenarbeit von Kreisjugendpflege, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises sowie dem Kreisjugendring umgesetzt werden.

Hintergrund der Initiative, die die Kreistagsfraktionen SPD und Grüne bereits 2008 auf den Weg gebracht hatten, ist das Inkrafttreten des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat laut Susanne Grebe-Deppe, Behindertenbeauftragte des Landkreises, die Initiative aus der Politik aufgegriffen und einen Entwurf für die Mindeststandards erarbeitet, dem der Jugendhilfeausschuss weitgehend gefolgt sei. „Unser Ziel ist es, dass es irgendwann normal ist, wenn ein Jugendlicher im Rollstuhl einen Jugendclub besucht oder Mitglied im Tischtennisverein ist, wenn in Vereinen Kinder und Jugendliche mit Handicaps willkommen sind“, sagt die Behindertenbeauftragte.

Kreisjugendpfleger Andreas Kohrs ergänzt, dass auch Gruppengrößen und Betreuungsintensität den Bedürfnissen behinderter Teilnehmer angepasst werden sollten. Voraussetzungen dafür seien in den Richtlinien des Landkreises für Freizeiten, bereits geschaffen worden.

Modell „Treffpunkt“

Neben der integrativen Jugendfreizeit des Landkreises in Schwangau sei der Verein Treffpunkt in Gillersheim bislang die einzige Initiative, die ihre Angebote der Kinder- und Jugendarbeit konsequent behindertengerecht gestaltet, fasst Grebe-Deppe zusammen. Treffpunkt biete gemeinsame Freizeitaktivitäten für Kinder mit und ohne Handicap, es gebe eine integrative Kochgruppe und ganz neu mit dem TSV Gillersheim ein Sportangebot, für eine Gruppe von Kindern mit und ohne Handicap mit zwei Betreuern.

In den kommenden Jahren sollten an vielen Stellen im Landkreis solche integrativen Projekte entstehen, meint Susanne Grebe-Deppe. Sie macht betroffenen Jugendlichen und den Eltern behinderter Kinder Mut, auf die Jugendpflege vor Ort und Vereine und Verbände zuzugehen.

(Northeimer Neueste Nachrichten, 10.06.2010)

Zum Beispiel... Rundwege für RollstuhlfahrerInnen in der Lüneburger Heide

Erlebbar für alle. Die Lüneburger Heide bietet auch für Menschen mit einem Handicap verschiedene Möglichkeiten, diese besondere Kulturlandschaft mit ihren verschiedenen Lebensräumen kennen zu lernen.

Denke ich an die Lüneburger Heide, fallen mir Dinge ein wie: sandige und unebene Wege, hügelige Landschaften, Pferdekutschen und natürlich das wunderschöne Lila während der Heideblüte im Spätsommer. Am Rande der Lüneburger Heide bin ich aufgewachsen, Ausflüge in die Heide gehörten schon in der Kindheit für mich einfach dazu. Mit dem Rollstuhl habe ich es jedoch nur einmal gewagt, mich in die Heide zu begeben, ganz schnell musste ich frustriert aufgeben. Es war einfach kein Vorankommen möglich: der Sand zu tief, die Wurzeln, die aus dem Boden ragten, zu hoch.

Bis zu jenem Tag, als ich eine Anfrage des Vereins Naturschutzpark Lüneburger Heide erhielt, über die Rundwege für Rollstuhlfahrer zu berichten, hatte ich nicht um die Möglichkeit gewusst, trotz meines Handicaps in die Heide fahren zu können.

In Niederhaverbeck treffe ich an der Geschäftsstelle des Vereins Naturschutzpark Steffen Albers, der für den Verein tätig ist. Direkt an der Geschäftsstelle ist der Startpunkt der beiden Rundwege für Rollstuhlfahrer, die durch das Tal der Haverbeeke führen. Gemeinsam machen wir uns auf den Weg in die blühende Heidelandschaft. Unterwegs erklärt Steffen Albers mir, dass die Strecken durch das Haverbeektal bewusst für den Bau der Rundwege für Rollstuhlfahrer ausgewählt wurden. Zum einen weil der Gasthof Menke zu Beginn und das Landhaus Haverbeck zum Ende des Weges jeweils über behindertengerechte WCs verfügen. Andererseits eignete sich dieses Gebiet für den Bau der Rundwanderwege in besonderer Weise, weil hier die verschiedenen Aspekte der Kulturlandschaft Lüneburger Heide entdeckt werden können: die für die Heide so typische Wacholderlandschaft, Tümpel und Versumpfungsflächen an der Haverbeeke, Hügelgräber aus der Bronzezeit, offene Wiesentäler, Bienenzäune und eine Birkenallee. Mit etwas Glück kann man auch auf eine der acht Heidschnuckenherden treffen, die das ganze Jahr über die 23.000 Hektar Naturschutzgebiet bewirtschaften.

Der erste Rundweg mit einer Länge von 3,5 km wurde 1998 erbaut, im Jahr 2003 folgte der Bau der Alternativstrecke mit einer Länge von 1,5 km. „Beide Rundwege sind nicht asphaltiert, dafür würde es keine Genehmigung geben“, erklärt Steffen Albers, „da die Wege im Naturschutzgebiet liegen. Bei dem Bau der Wege haben wir Wert darauf gelegt, die natürliche Beschaffenheit des Weges, der sich in die Landschaft einfügt, zu erhalten und diesen trotzdem auch für Rollstuhlfahrer zugänglich zu machen“. So wurden Wurzeln entfernt, der Boden verdichtet und die moorigen Abschnitte mit Holzstegen überbrückt. Regelmäßig werden Steine und Stöcker vom Weg gesammelt, damit diese nicht zu Stolperfallen werden.

Entlang der Rundwege gibt es 15 Stationen, an denen jeweils ein Aspekt der landschaftlichen Vielfalt in der Lüneburger Heide deutlich wird. Die jeweiligen Erklärungen finden sich in einem Flyer, den der Verein Naturschutzpark Lüneburger Heide herausgegeben hat.

„In jedem Fall sollten Rollstuhlfahrer sich nicht allein auf den Rundwanderweg begeben“, empfiehlt Steffen Albers, „denn wir haben es schon erlebt, dass Besucher die Strecke unterschätzt haben und schließlich erschöpft auf Hilfe warten mussten. Auch wenn die Wege für Rollstuhlfahrer befahrbar sind, handelt es sich eben nicht um gerade Asphaltstrecken, die mühelos befahrbar sind. So sind beispielsweise auch steilere Abschnitte zu absolvieren, die einfach einen erhöhten Energieaufwand erfordern.“

Im Gespräch mit Steffen Albers erfahre ich, dass es weitere Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen gibt, die Lüneburger Heide auf vielfältige Art und Weise zu entdecken. So ist auch eine Fahrt mit den traditionellen Kutschen durch die Heidelandschaft mittlerweile für Rollstuhlfahrer möglich geworden. Vor einigen Jahren hatte Gastwirt Heini Brunckhorst die Idee, eine Kutsche für die Menschen anzuschaffen, denen es nicht mehr aus eigener Kraft möglich ist, auf eine der Kutschen zu klettern. Zunächst wurde eine Kutsche in Betrieb genommen, die über ausklappbare Rampen verfügt. Bis zu neun Rollstühle finden hierauf Platz. Vor einiger Zeit kam dann in Undeloh eine zweite Kutsche für Rollstuhlfahrer hinzu, die mit einer elektrischen Hebebühne ausgestattet ist. Auf dieser Kutsche finden bis zu drei Rollstühle Platz, insgesamt können hier bis zu 20 Personen mitfahren. Beide Kutschen können sowohl von Gruppen gebucht als auch nach Voranmeldung im Linienverkehr eingesetzt werden. Der Abfahrtort befindet sich in der Nähe des Undelohes Hofes, wo auch rollstuhlgerechte Toiletten zur Verfügung stehen.

Heini Brunckhorst war der erste, der für seinen Betrieb eine Rolli-Kutsche anschaffte, mittlerweile gibt es für Rollstuhlfahrer auch die Möglichkeit von Niederhaverbeck aus mit einer Kutsche zu einer Fahrt in die Lüneburger Heide aufzubrechen.

Ein weiteres Angebot für Besucher der Region ist der kostenlose Heide-Shuttle. In der Zeit von Mitte Juli bis Mitte Oktober fahren die Busse auf den drei Linien die einzelnen Heideorte sechs- bis achtmal pro Tag an. Auf den Linien werden häufig auch Niederflurbusse eingesetzt, zudem ist jeder Bus mit einem Fahrradanhänger ausgestattet, so dass auch die Mitnahme des Handbikes möglich ist. Es empfiehlt sich vor einer Fahrt Kontakt mit der Geschäftsstelle des Naturparks Lüneburger Heide aufzunehmen, um zu klären, ob ein Niederflerbus eingesetzt ist.

Obwohl ich in der Lüneburger Heide aufgewachsen bin, habe ich die Heide nun noch einmal neu für mich entdeckt und sehe sie mit ganz anderen Augen, denn die Lüneburger Heide ist erlebbar für alle, auch für Menschen mit einem Handicap.

(Daniela Gobat)

Infokasten

Weitere Informationen zu den Angeboten für Menschen mit Behinderung in der Lüneburger Heide finden Sie auf den angegebenen Internetadressen:

Kutschfahrten

Hotel Undeloher Hof, www.undeloher-hof.de, Telefon 04189/457

Klaus Meyer, www.kutschenmeyer.de, Telefon 05193/6491

Rundwege für Rollstuhlfahrer

www.verein-naturschutzpark.de

(Flyer mit Hinweisen zur Streckenführung und zu den Stationen der Strecke im Downloadbereich)

Heideerlebniszentrum

www.heide-erlebniszentrum.de

Schnuckeneintrieb

www.schaeferhof-neuenkirchen.de

Heideshuttle

www.naturpark-lueneburger-heide.de,

Tel: 04171/693-139, Mail: info@naturpark-lueneburger-heide.de

Barrierefreie Unterkünfte in der Lüneburger Heide

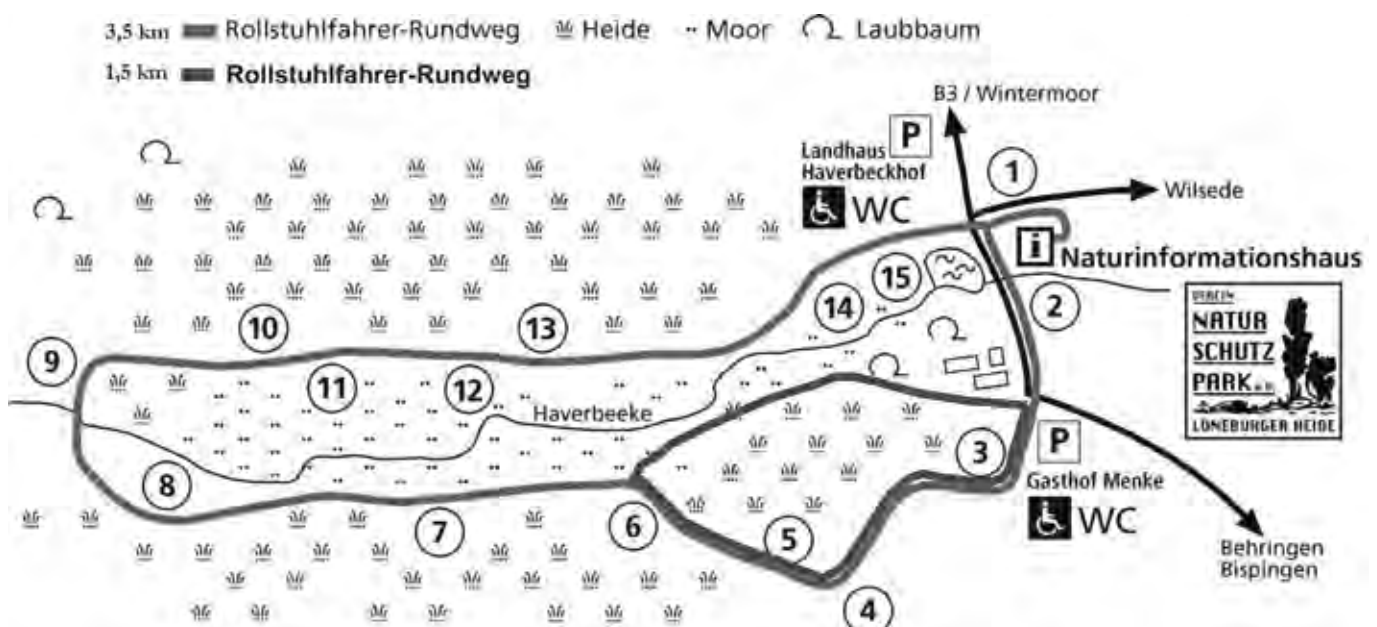
www.lueneburger-heide.de/unterkuenfte/barrierefrei/barriere_frei.html

Weitere interessante Links

www.natur-erleben.niedersachsen.de

www.erlebniswelt-lueneburger-heide.de

www.lueneburger-heide-attraktionen.de



Zum Beispiel... barrierefreier Nahverkehr in der Region Hannover

Wie geht's weiter auf der D-Strecke?

Fast überall in Hannover sind die Stadtbahn-Haltestellen barrierefrei erreichbar - nur auf der Linie 10 sind einige Haltestellen noch nicht modernisiert. Eigentlich ist es auch für Menschen mit Kinderwägen, in Rollstühlen oder mit anderen Gehbehinderungen kein Problem, mit der Stadtbahn durch Hannover zu gondeln. Mittlerweile sind fast alle Haltestellen barrierefrei ausgebaut - allein auf der Strecke der Stadtbahnlinie 10 gibt es noch Probleme. Diese sogenannte D-Strecke, die von Ahlem über den Hauptbahnhof zum Aegidientorplatz fährt, ist die letzte im Stadtbahnnetz, die noch nicht modernisiert ist. Wie das geschehen soll, wird schon lange diskutiert - bis Juni soll nun endlich die Entscheidung darüber fallen, ob die Strecke in Hochflur- oder Niederflur-Technik ausgebaut werden soll.

Niederflur kostet jährlich bis zu eine Million Euro mehr

Im ersten Halbjahr 2012 will die Region Hannover entscheiden, wie die Stadtbahnlinie 10 modernisiert werden soll. Bei der Hochflur-Technik würden neue Hochbahnsteige gebaut werden, von denen aus die Fahrgäste ebenerdig einsteigen können. Die zweite Möglichkeit wäre, neue Niederflur-Bahnen zu kaufen, und nur bordsteinhohe Plattformen errichten. „Dies wäre zwar eleganter, aber auch teurer“, so der Verkehrsdezernent der Region Hannover, Ulf-Birger Franz (SPD). 500.000 bis eine Million Euro pro Jahr würde die Niederflur-Variante mehr kosten.

Hochflur wäre früher fertig - und flexibler einsetzbar

Verkehrsdezernent Franz (SPD) sieht derzeit die Hochflur-Technik leicht im Vorteil. Die Hochflur-Variante hingegen könnte schneller fertiggestellt werden, und auch in Sachen Wirtschaftlichkeit sieht Franz leichte Vorteile: „Da sind Stadtbahnen im Einsatz, die man im kompletten Netz hat. Man ist also auch von den Fahrzeugen flexibler, kann sie auf unterschiedlichen Strecken einsetzen - das spricht eher für die Hochflurvariante.“ Für Niederflur wiederum würde sprechen, dass das System dann zum Beispiel auch auf die Südstadt ausgeweitet werden könnte.

Egal welche Variante es am Ende wird - die stark genutzte Linie 10 wäre dann endlich barrierefrei. Im ersten Halbjahr 2012 soll die endgültige Entscheidung fallen, damit geplant werden kann - je nach gewählter Variante wäre die Strecke spätestens im Jahr 2019 fertig ausgebaut.

<http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/hannover/stadtbahn183.html>

Stand: 12.01.2012

Zum Beispiel... das Informationsportal Soziales Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg legt gesteigerten Wert auf Umfassende Beratung und Information der Bürger und Bürgerinnen, setzt dieses schon seit nunmehr 30 Jahren praktisch um. Ein Ratgeber in Druckvariante informierte ältere und behinderte Menschen.

Aus diesem Informationsbedarf heraus hat sich ein Stadtführer nicht nur für behinderte Menschen entwickelt, der speziell die Bedarfe der Menschen die auf den Rollstuhl angewiesen sind im Blick hatte. Nach DIN Vorgaben wurden Objekte des öffentlichen Lebens „vermessen“ und seit 2003 sogar im Internet zur Info präsentiert.

2007 belobte die Sozialministerin das Wolfsburger Engagement. Ausgehend von den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen ist das Informationsportal für alle sozialen Bedarfe erweitert worden. Somit stehen, mit überregionalen Angeboten, auch Multiplikatoren in Beratungssituationen Angaben über Dienstleister und deren Angebote zur Info und Auswahl offen.

Wolfsburg ist eine spannende, junge Stadt mit hoher Lebensqualität, die Sie im Bereich SOZIALES LEBEN entdecken können.

Sie suchen Informationen zu einem Stichwort? Sie interessieren sich für einen Stadtteil, einen Wegweiser oder eine bestimmte Lebenssituation?

Von „A“ wie „Anmeldung“ bis „Z“ wie „Zuschuss“ finden Sie wichtige Themen mit allen relevanten Hinweisen.

Informationen über Fragen z. B. zur Barrierefreiheit, Familienfreundlichkeit, Gender Mainstreaming (Gleichstellung Frauen/Männer), Gesundheit, Integration, Migration und Senioren werden hier gebündelt.

Die Grundlage dieses Portals beruht somit auf 30 Jahre Erfahrung, Ratsuchende auf bestehende Einrichtungen und Dienstleistungen hinzuweisen.

Link: <http://www.soziales-wolfsburg.de>

(Gudrun Kneiske-Spitzer)

Zum Beispiel... die Wohnschule in Wolfsburg

Wohnschule – ein Projekt der Ev. Familienbildungsstätte in Kooperation mit dem Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit, dem CJD Jugenddorf und der Neuland GmbH

Ein begleiteter Klärungsprozess auf dem Weg zur Selbständigkeit und mehr Lebensqualität

Ausgangssituation: Ich lebe zu Hause bei meinen Eltern, möchte aber gern ausziehen. Meine Eltern sagen, wenn ich schon ausziehen will, dann nur in ein Wohnheim. Ich möchte aber möglichst unabhängig und selbständig leben. Dazu brauche ich im Alltag bei manchen Dingen Unterstützung.

Welche Möglichkeiten habe ich? Manchmal verunsichert Veränderung; macht Angst und Unruhe, bei den Eltern und dem Auszugswilligen. Diese Klärung: was ist Richtig für mich, wo geht der Weg hin, wird in diesem Wohnschulunterricht langsam geklärt und erprobt.

Das Angebot richtet sich an junge erwachsene Menschen mit einer Behinderung, die motiviert sind, die bestehende Wohn- und Lebenssituation zu verändern.

Voraussetzung:

- Vorliegen einer Behinderung.
- Fester Wille von der Wohnschülerin dem Wohnschüler neben der Tagesarbeit sich regelmäßig am Seminarprogramm aktiv zu beteiligen – für die Dauer von 1-2 Jahren.
- Wunsch der Eltern sich in einen Ablöseprozess zu begeben.
- Positiver Bescheid des Kostenträgers.

Der/die Wohnschülerin geht mit diversen Möglichkeiten um, die für sich geeignete Wohnform auszusuchen –

- durch das Kennen lernen von diversen Wohnmöglichkeiten (selbständige, gemeinschaftliche, betreute, ambulante, und stationäre Angebote)
- durch Ausarbeitungen und Gespräche mit andern Betroffenen
- durch Veranschaulichung und Kennen lernen von Dienstleistern, die Hilfen und Assistenz anbieten
- durch theoretische Vorbereitung in der Wohnschulwohnung
- durch praktische Erprobung

wird eine Entscheidung für den eigenen Wohn- Lebensweg gewählt.

24.06.2010

Durch die freundliche Unterstützung der Neuland GmbH ist 2010 das Projekt der Ev. Familienbildungsstätte in einer voll möblierten und ausgestatteten Wohnung in die 2. Phase gestartet. In einem gemeinschaftlichen Prozess entwickelten Gudrun Kneiske-Spitzer, die Behindertenbeauftragte der Stadt Wolfsburg, Uwe Klaue vom CJD Jugenddorf und Karsten Piehl von der Ev. Familienbildungsstätte das Konzept der „Wohnschule“ weiter. Die für dieses Projekt angestellte pädagogische Mitarbeiterin der Ev. Familienbildungsstätte, Uta Wolzien, begleitet die „Wohnschüler“.

Das Konzept der „Wohnschule“ ist in Niedersachsen einmalig und zielt darauf ab, gemeinsam mit jungen erwachsenen Frauen und Männern mit geistiger Behinderung einen Weg in das Selbstständige Wohnen zu entwickeln. Die Selbstfindungsphase spielt im ersten Jahr eine bedeutende Rolle, weitere Aspekte sind die Themen rund um das selbstständige Wohnen, wie z. B. Haushaltsführung, Umgang mit Geld und Behörden, soziale Kontakte, Freizeitgestaltung usw. In der zweiten Phase folgt der praktische Teil. Alleine oder im Rahmen einer 2er WG übernachten die „Wohnschüler“ in schrittweise erhöhenden Phasen in der Wohnung und üben so das „Alleine-Wohnen“ praktisch in der Wohnung.

(Gudrun Kneiske-Spitzer)

Herausgegeben vom
Behindertenbeauftragten
des Landes Niedersachsen
Postfach 141, 30001 Hannover
Oktober 2012
Schriftenreihe Band 45
Die Broschüre erscheint auch im Internet:
www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de